

HOAI 2009	HOAI 20xx	Anmerkungen
Teil 2 Flächenplanung	Teil 2 Flächenplanung	
Abschnitt 1 Bauleitplanung	Abschnitt 1 Bauleitplanung	
§ 17 Anwendungsbereich	§ 17 Anwendungsbereich	
<p>(1) Bauleitplanerische Leistungen umfassen die Vorbereitung und die Erstellung der für die Planarten nach Absatz 2 erforderlichen Ausarbeitungen und Planfassungen sowie die Mitwirkung beim Verfahren.</p> <p>(2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für Bauleitpläne nach § 1 Absatz 2 des Baugesetzbuchs.</p>	<p>(1) Bauleitplanerische Leistungen umfassen das Vorbereiten und das Erstellen der für die Planarten nach Absatz 2 erforderlichen Ausarbeitungen und Planfassungen sowie die Mitwirkung beim Verfahren.</p> <p>(2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für Bauleitpläne nach § 1 Absatz 2 des Baugesetzbuchs.</p>	<i>Redaktionelle Anpassung an Begriffs-Systematik, Hinweis: z.B. wurden alle Leistungen grundsätzlich als substantivierte Verben angeführt</i>
§ 18 Leistungsbild Flächennutzungsplan	§ 18 Leistungsbild Flächennutzungsplan	
<p>(1) Die Leistungen bei Flächennutzungsplänen sind in fünf Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 20 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 1 bis 3 Prozent, für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsvorgaben) mit 10 bis 20 Prozent, für die Leistungsphase 3 (Vorentwurf) mit 40 Prozent, für die Leistungsphase 4 (Entwurf) mit 30 Prozent und für die Leistungsphase 5 (Genehmigungsfähige Planfassung) mit 7 Prozent. <p>Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 4 geregelt.</p>	<p>(1) Die Leistungen bei Flächennutzungsplänen sind in drei Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 20 bewertet:</p> <p>1. für die Leistungsphase 1 (Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen)</p> <p>Vorentwurf in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs mit 60 Prozent,</p> <p>2. für die Leistungsphase 2 (Entwurf zur öffentlichen Auslegung)</p> <p>Entwurf in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die öffentliche Auslegung nach dem Bestimmungen des Baugesetzbuchs mit 30 Prozent und</p> <p>3. für die Leistungsphase 3 (Plan zur Beschlussfassung)</p> <p>Plan in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für den Beschluss durch die Gemeinde mit 10 Prozent.</p>	<p><i>Die Leistungsphasen werden neu geordnet, entsprechend dem Regelablauf nach BauGB für ein Aufstellungsverfahren. Das Leistungsbild setzt sich aus drei Leistungsphasen mit den folgenden Grundleistungen zusammen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>Leistungen bis zum Beginn der frühzeitigen Beteiligungen gemäß §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB,</i> <i>Leistungen bis zum Beginn der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB,</i> <i>Leistungen bis zum Beschluss des Planes durch die Gemeinde.</i> <p><i>Hinweis: „vorgeschriebenen Fassung“ ist ein Plan nach Planzeichenverordnung, nicht ein städtebaulicher Vorentwurfs- oder Entwurfsplan</i></p>
<p>(2) Die Teilnahme an bis zu fünf Sitzungen von politischen Gremien des Auftraggebers oder Sitzungen im Rahmen der</p>		<i>(2) entfällt ersatzlos Die Teilnahme an Sitzungen von politischen Gremien oder an Sitzungen im Rahmen der Öff-</i>

HOAI 2009	HOAI 20xx	Anmerkungen
<p>Öffentlichkeitsbeteiligung, die bei Leistungen nach Absatz 1 anfallen, ist mit dem Honorar nach § 20 abgegolten. Bei Neuaufstellungen von Flächennutzungsplänen sind die Sitzungsteilnahmen abweichend von Satz 1 frei zu vereinbaren.</p>		<p><i>fentlichkeitsbeteiligung wird ausschließlich als Besondere Leistungen definiert und dort aufgeführt. Dies bedeutet, dass Gremien- und Öffentlichkeitstermine jeweils projektbezogen zu vereinbaren sind. Dies entspricht auch der allgemeinen Zielsetzung, soweit möglich, Leistungen durch vertragliche Vereinbarungen zu honorieren.</i></p> <p><i>Diese Regelung ist damit begründet, dass in der täglichen Praxis die Anzahl dieser Sitzungstermine sehr uneinheitlich ist, sodass sich ein Leistungsumfang, der im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 HOAI im Allgemeinen erforderlich ist, nicht herleiten lässt. Bei großen Städten fallen in der Regel keine Sitzungstermine in städtischen Gremien an, da die Abstimmung der Planungsprojekte allein zwischen Verwaltung und beauftragtem Büro erfolgt. In den städtischen Gremien wird dann in der Regel die Planung durch Vertreter der Verwaltung vorgestellt und erörtert. Bei kleineren Gemeinden ist hingegen häufig in jeder Leistungsphase die Teilnahmen an mehreren Gremienterminen erforderlich bzw. gewünscht. Termine im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind in der Regel nur dann erforderlich, wenn die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt wird. Häufig erfolgt diese frühzeitige Beteiligung nur in Form einer Offenlage, sodass keine Sitzungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung anfallen.</i></p> <p><i>Daher ist es eine praxis- und sachgerechte Regelung, die Anzahl der Sitzungstermine jeweils projektbezogen zu vereinbaren. Dies sieht § 18 Absatz 2 Satz 2 auch so vor.</i></p> <p><i>Die in Satz 1 enthaltene Regelung bedeutet unter Anwendung von Satz 2, dass die Teilnahme an bis zu fünf Sitzungen mit dem Honorar nach § 20 abgegolten ist, wenn es sich nicht um eine Neuaufstellung handelt. Dies kann nur so interpretiert werden, dass diese Regelung nur bei einer Planänderung anzuwenden ist. Die Aufstellungsverfahren bei Planänderungen sind mit den Verfahren bei Neuaufstellungen gemäß § 1 Abs. 8 BauGB identisch. Daher ist eine Differenzierung bei der honorarrechtlichen Bewertung der Sitzungstermine weder ge-</i></p>

HOAI 2009	HOAI 20xx	Anmerkungen
		<i>rechtfertigt noch sachgerecht.</i>
Anlage 4 zu § 18 Leistungsbild Flächennutzungsplan		<i>Die Anlage 4 ist in den Verordnungstext integriert.</i>
<p>Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs</p> <p>a) Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen einschließlich solcher benachbarter Gemeinden</p> <p>b) Zusammenstellen der verfügbaren Kartenunterlagen und Daten nach Umfang und Qualität</p> <p>c) Festlegen ergänzender Fachleistungen und Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer fachlich Beteiligter, soweit notwendig</p> <p>d) Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials und der materiellen Ausstattung</p> <p>e) Ermitteln des Leistungsumfangs</p> <p>f) Ortsbesichtigungen</p>	<p>(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>Leistungsphase 1: Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusammenstellen und Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials - Erfassen der abwägungsrelevanten Sachverhalte - Orientierende Ortsbesichtigung - Festlegen ergänzender Fachleistungen und Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer fachlich Beteiligter, soweit notwendig 	
Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsvorgaben		
<p>a) Bestandsaufnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erfassen und Darlegen der Ziele der Raumordnung und Landesplanung, der beabsichtigten Planungen und Maßnahmen der Gemeinde und der Träger öffentlicher Belange - Darstellen des Zustands unter Verwendung hierzu vorliegender Fachbeiträge, insbesondere im Hinblick auf Topographie, vorhandene Bebauung und ihre Nutzung, Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsanlagen, Umweltverhältnisse, wasserwirtschaftliche Verhältnisse, Lagerstätten, Bevölkerung, gewerbliche Wirtschaft, land- und forstwirtschaftliche Struktur - Darstellen von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, soweit Angaben hierzu vorliegen; 	<ul style="list-style-type: none"> - Analysieren und Darstellen des Zustandes des Planbereiches, soweit für die Planung von Bedeutung und abwägungsrelevant, unter Verwendung hierzu vorliegender Fachbeiträge 	<p><i>Die differenzierte beispielhafte Aufzählung von zu ermittelnden Sachverhalten wird aufgegeben. Stattdessen wird darauf verwiesen, dass im Sinne des § 1 Abs. BauGB die jeweils für den konkreten Bauleitplan abwägungsrelevanten Sachverhalte zu ermitteln sind.</i></p> <p><i>Auf die Benennung von fachlich-inhaltlichen Vorgaben an einen Bauleitplan wird verzichtet, da dies keine preisrechtlichen Vorschriften sind. Vorgaben an die Planung, die sich schon aus dem Gesetzestext des BauGB ergeben (wie z.B. Erfassen und Darlegen der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder Darstellen von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind) werden nicht wiederholt.</i></p>

HOAI 2009	HOAI 20xx	Anmerkungen
<ul style="list-style-type: none"> – kleinere Ergänzungen vorhandener Karten nach örtlichen Feststellungen unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten, die auf die Planung von Einfluss sind – Beschreiben des Zustands mit statistischen Angaben im Text, in Zahlen sowie in zeichnerischen oder grafischen Darstellungen, die den letzten Stand der Entwicklung zeigen – Örtlichen Erhebungen – Erfassen von vorliegenden Äußerungen der Einwohner b) Analyse des in der Bestandsaufnahme ermittelten und beschriebenen Zustands c) Zusammenstellen und Gewichten der vorliegenden Fachprognosen über die voraussichtliche Entwicklung der Bevölkerung, der sozialen und kulturellen Einrichtungen, der gewerblichen Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Verkehrs, der Ver- und Entsorgung und des Umweltschutzes in Abstimmung mit dem Auftraggeber sowie unter Berücksichtigung von Auswirkungen übergeordneter Planungen d) Mitwirken beim Aufstellen von Zielen und Zwecken der Planung <p>Leistungsphase 3: Vorentwurf</p> <ul style="list-style-type: none"> – grundsätzliche Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe in zeichnerischer Darstellung mit textlichen Erläuterungen zur Begründung der städtebaulichen Konzeption unter Darstellung von sich wesentlich unterscheidenden Lösungen nach gleichen Anforderungen – Darlegen der Auswirkungen der Planung – Berücksichtigen von Fachplanungen – Mitwirken an der Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und von der Planung berührt werden können – Mitwirken an der Abstimmung mit den Nachbargemeinden 	<ul style="list-style-type: none"> - Mitwirken beim Festlegen von Zielen und Zwecken der Planung - Erarbeiten des Vorentwurfes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs - Darlegen der wesentlichen Auswirkungen der Planung - Berücksichtigen von Fachplanungen - Mitwirken an der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich Erörterung der Planung - Mitwirken an der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind - Mitwirken an der frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden - Abstimmen des Vorentwurfes für die frühzeitigen Beteili- 	<p><i>Leistungspflichten, die das Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer definieren, werden beibehalten.</i></p> <p><i>Der Begriff der bisherigen Frühzeitigen Planfassung in der formellen Fassung wird neu definiert als „Vorentwurf“ entsprechend dem Regelablauf eines Aufstellungsverfahrens nach BauGB: hier lt. § 3 (1) und die Beteiligung nach § 4 (1) BauBG</i></p> <p><i>Die Leistungspflichten, die das Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer definieren, werden beibehalten. Dabei werden die Begriffe den Änderungsvorschlägen sowie den Begriffen des BauGB (z.B. Öffentlichkeitsbeteiligung) angepasst.</i></p>

HOAI 2009	HOAI 20xx	Anmerkungen
<ul style="list-style-type: none"> - Mitwirken an der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger einschließlich Erörterung der Planung - Mitwirken bei der Auswahl einer sich wesentlich unterscheidenden Lösung zur weiteren Bearbeitung als Entwurfsgrundlage - Abstimmen des Vorentwurfs mit dem Auftraggeber 	<p>gungen in der vorgeschriebenen Fassung mit der Gemeinde</p>	
<p>Leistungsphase 4: Entwurf</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwurf des Flächennutzungsplans für die öffentliche Auslegung in der vorgeschriebenen Fassung mit Erläuterungsbericht - Mitwirken bei der Abfassung der Stellungnahme der Gemeinde zu Bedenken und Anregungen - Abstimmen des Entwurfs mit dem Auftraggeber 	<p>Leistungsphase 2: Entwurf zur öffentlichen Auslegung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erarbeiten des Entwurfes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs - Mitwirken an der Öffentlichkeitsbeteiligung - Mitwirken an der Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind - Mitwirken an der Abstimmung mit den Nachbargemeinden - Mitwirken bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen aus frühzeitigen Beteiligungen - Abstimmen des Entwurfs mit der Gemeinde 	<p><i>Der Begriff des Entwurfs wird definiert entsprechend dem Regelablauf eines Aufstellungsverfahrens: hier lt. § 3 (2) und die Beteiligung nach § 4 (2) BauBG</i></p> <p><i>Die Leistungspflichten, die das Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer definieren, werden beibehalten.</i></p>
<p>Leistungsphase 5: Genehmigungsfähige Planfassung</p> <p>Erstellen des Flächennutzungsplans in der durch Beschluss der Gemeinde aufgestellten Fassung für die Vorlage zur Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde in einer farbigen oder vervielfältigungsfähigen Schwarz-Weiß-Ausfertigung nach den Landesregelungen</p>	<p>Leistungsphase 3: Plan zur Beschlussfassung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erarbeiten des Planes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für den Beschluss durch die Gemeinde - Mitwirken bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen - Erstellen des Planes in der durch Beschluss der Gemeinde aufgestellten Fassung 	<p><i>Die letzte Leistungsphase im Aufstellungsverfahren wird entsprechend dem Ablauf nach BauGB neu definiert.</i></p>

HOAI 2009	HOAI 20xx	Anmerkungen
HOAI 2009	HOAI 20xx	Anmerkungen
§ 19 Leistungsbild Bebauungsplan	§ 19 Leistungsbild Bebauungsplan	
<p>(1) Die Leistungen bei Bebauungsplänen sind in fünf Leistungsphasen zusammengefasst. Sie werden nach § 18 Absatz 1 in Prozentsätzen der Honorare des § 21 bewertet. Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 5 geregelt.</p> <p>(2) Die Teilnahme an bis zu fünf Sitzungen von politischen Gremien des Auftraggebers oder Sitzungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, die bei Leistungen nach Absatz 1 anfallen, ist mit dem Honorar nach § 21 abgegolten. Bei Neuaufstellungen von Bebauungsplänen sind die Sitzungsteilnahmen abweichend von Satz 1 frei zu vereinbaren.</p>	<p>(1) Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Der Städtebauliche Entwurf als Grundlage für das nachfolgende Leistungsbild ist als Besondere Leistung gesondert zu vergüten.</p> <p>Die Leistungen bei Bebauungsplänen sind in drei Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 21 bewertet:</p> <p>1. für die Leistungsphase 1 (Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen)</p> <p>Vorentwurf in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs mit 60 Prozent</p> <p>2. für die Leistungsphase 2 (Entwurf zur öffentlichen Auslegung)</p> <p>Entwurf in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die öffentliche Auslegung nach dem Bestimmungen des Baugesetzbuchs mit 30 Prozent</p> <p>3. für die Leistungsphase 3 (Plan zur Beschlussfassung)</p> <p>Plan in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für den Beschluss durch die Gemeinde mit 10 Prozent</p>	<p><i>Im Leistungsbild Bebauungsplan soll ein Hinweis auf die Abgrenzung zu den Leistungen des Städtebaulichen Entwurfs aufgenommen werden, die ggf. als Besondere Leistung beauftragt und gesondert vergütet werden müsse. (Auszug aus den Beschlüssen der Koordinierungsgruppe im Rahmen der Untersuchungen zur Aktualisierung der Leistungsbilder der HOAI / BMVBS). Durch Absatz 1 Satz 1 und 2 wird diesem Beschluss der Koordinierungsgruppe Rechnung getragen.</i></p> <p><i>Der Städtebauliche Entwurf wird zwar auch bei den Besonderen Leistungen als eigenständige Leistung aufgeführt, jedoch reicht diese Aufzählung bei den Besonderen Leistungen nicht aus, die Abgrenzung zu dem Leistungsbild Bebauungsplan in ausreichendem Maße zu verdeutlichen. Daher werden Satz 1 und 2 als grundlegender Hinweis den Regelungen zu den Leistungsphasen vorangestellt.</i></p> <p><i>In der amtlichen Begründung ist auf diese Abgrenzung zu den Leistungen des Städtebaulichen Entwurfs einzugehen und eine deutliche Unterscheidung zwischen Bebauungsplan als Rechtsfassung und Städtebaulichem Entwurf als eigenständige Planung vorzunehmen. In der amtlichen Begründung soll auf das Leistungsbild mit Honorartabelle der Baden-Württembergischen Architektenkammer hingewiesen werden. Zu den einzelnen Leistungsphasen siehe Anmerkungen zu § 18</i></p> <p><i>(2) entfällt ersatzlos</i></p>

HOAI 2009	HOAI 20xx	Anmerkungen
<p>rungen zur Begründung der städtebaulichen Konzeption unter Darstellung von sich wesentlich unterscheidenden Lösungen nach gleichen Anforderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Darlegen der Auswirkungen der Planung - Berücksichtigen von Fachplanungen - Mitwirken an der Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und von der Planung berührt werden können - Mitwirken an der Abstimmung mit den Nachbargemeinden - Mitwirken an der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger einschließlich Erörterung der Planung - Mitwirken bei der Auswahl einer sich wesentlich unterscheidenden Lösung zur weiteren Bearbeitung als Entwurfsgrundlage - Abstimmen des Vorentwurfs mit dem Auftraggeber 	<ul style="list-style-type: none"> - Darlegen der wesentlichen Auswirkungen der Planung - Berücksichtigen von Fachplanungen - Mitwirken an der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich Erörterung der Planung - Mitwirken an der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind - Mitwirken an der frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden - Abstimmen des Vorentwurfes für die frühzeitigen Beteiligungen in der vorgeschriebenen Fassung mit der Gemeinde 	<p><i>als „Frühzeitigen Planfassung in der formellen Fassung“ entsprechend dem Regelablauf eines Aufstellungsverfahrens nach BauGB.</i></p> <p><i>Die Leistungspflichten, die das Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer definieren, werden beibehalten. Dabei werden die Begriffe den Änderungsvorschlägen sowie den Begriffen des BauGB (z.B. Öffentlichkeitsbeteiligung) angepasst.</i></p>
<p>Leistungsphase 4: Entwurf</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwurf des Flächennutzungsplans für die öffentliche Auslegung in der vorgeschriebenen Fassung mit Erläuterungsbericht - Mitwirken bei der Abfassung der Stellungnahme der Gemeinde zu Bedenken und Anregungen - Abstimmen des Entwurfs mit dem Auftraggeber 	<p>Leistungsphase 2: Entwurf zur öffentlichen Auslegung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erarbeiten des Entwurfes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs - Mitwirken an der Öffentlichkeitsbeteiligung - Mitwirken an der Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind - Mitwirken an der Abstimmung mit den Nachbargemeinden - Mitwirken bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen aus frühzeitigen Beteiligungen - Abstimmen des Entwurfs mit der Gemeinde 	<p><i>Der Begriff des Entwurfs wird definiert entsprechend dem Regelablauf eines Aufstellungsverfahrens nach BauGB.</i></p> <p><i>Die Leistungspflichten, die das Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer definieren, werden beibehalten.</i></p>
<p>Leistungsphase 5: Genehmigungsfähige Planfassung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellen des Flächennutzungsplans in der durch Beschluss der Gemeinde aufgestellten Fassung für die Vorlage zur Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde in einer farbigen oder vervielfältigungsfähigen 	<p>Leistungsphase 3: Plan zur Beschlussfassung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erarbeiten des Planes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für den Beschluss durch die Gemeinde - Mitwirken bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen 	<p><i>Die letzte Leistungsphase wird entsprechend dem Ablauf eines Aufstellungsverfahrens nach BauGB neu definiert.</i></p>

HOAI 2009	HOAI 20xx	Anmerkungen
Schwarz-Weiß-Ausfertigung nach den Landesregelungen	- Erstellen des Planes in der durch Beschluss der Gemeinde aufgestellten Fassung	
§ 20 Honorare für Leistungen bei Flächennutzungsplänen	§ 20 Honorare für Leistungen bei Flächennutzungsplänen	
<p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 18 und Anlage 4 aufgeführten Leistungen bei Flächennutzungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:</p> <p>2) Die Honorare sind nach Maßgabe der Ansätze nach Absatz 3 zu berechnen. Sie sind für die Einzelansätze der Nummer 1 bis 4 gemäß der Honorartafel des Absatzes 1 getrennt zu berechnen und zur Ermittlung des Gesamthonorars zu addieren. Dabei sind die Ansätze nach den Nummern 1 bis 3 gemeinsam einer Honorarzone nach Absatz 7 zuzuordnen. Der Ansatz nach Nummer 4 ist gesondert einer Honorarzone zuzuordnen</p> <p>3) Für die Ermittlung des Honorars ist von folgenden Ansätzen auszugehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach der für den Planungszeitraum anzusetzenden Zahl der Einwohner je Einwohner 10 Verrechnungseinheiten, 2. für die darzustellenden Bauflächen und Baugebiete je Hektar Fläche 1 800 Verrechnungseinheiten, 	<p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 18 aufgeführten Leistungen bei Flächennutzungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:</p> <p>(2) Das Honorar für die Neuaufstellung von Flächennutzungsplänen ist nach der Größe des Planbereichs und nach der Honorarzone zu berechnen.</p> <p>(3) Werden Teilflächen bereits aufgestellter Flächennutzungspläne (Planausschnitte) geändert oder überarbeitet, so ist das Honorar frei zu vereinbaren.</p>	<p><i>Nahezu unverändert</i></p> <p><i>Das System der Honorarberechnung bei den Flächennutzungsplänen auf Grundlage von Verrechnungseinheiten wird zukünftig ersetzt durch € / ha-Sätze wie bei den Bebauungsplänen.</i></p> <p><i>Dadurch können die Absätze zur Regelung der Honorarermittlung nach Verrechnungseinheiten entfallen.</i></p> <p><i>Planausschnitte kommen in der Praxis nur bei Flächennutzungsplänen und bei Landschaftsplänen vor, da diese Planungen in der Regel das gesamte Gemeindegebiet umfassen. Flächennutzungspläne und Landschaftspläne unterscheiden sich damit wesentlich von den Planarten Bebauungsplan und Grünordnungsplan. Somit ist eine unterschiedliche Behandlung gerechtfertigt. Werden Bebauungspläne oder Grünordnungspläne geändert, so kann das Honorar über den Flächenansatz nach HOAI ermittelt werden.</i></p> <p><i>Die Honorierung der Änderungen von Teilausschnitten bei Flächennutzungsplänen oder Landschaftsplänen nach Flächengrößen (oder Verrechnungseinheiten) ist Praxisuntauglich. In der Praxis hat sich die freie Vereinbarung in der Regel nach einer Zeitschätzung allgemein durchgesetzt, da die Änderungsinhalte sehr komplex oder auch nur eine einzelne Festsetzung betreffen können.</i></p> <p><i>Die Absätze 3 bis 5 (alt) können damit entfallen.</i></p>

HOAI 2009	HOAI 20xx	Anmerkungen
<p>3. für die darzustellenden Flächen nach § 5 Absatz 2 Nummer 4, 5, 8 und 10 des Baugesetzbuchs, die nicht nach § 5 Absatz 4 Satz 1 des Baugesetzbuchs nur nachrichtlich übernommen werden sollen, je Hektar Fläche 1 400 Verrechnungseinheiten,</p> <p>4. für darzustellende Flächen, die nicht unter die Nummer 2 oder Nummer 3 oder Absatz 4 fallen, je Hektar Fläche 35 Verrechnungseinheiten.</p> <p>(4) Gemeindebedarfsflächen und Sonderbauflächen ohne nähere Darstellung der Art der Nutzung sind mit dem Hektaransatz nach Absatz 3 Nummer 2 anzusetzen.</p> <p>(5) Liegt ein gültiger Landschaftsplan vor, der unverändert zu übernehmen ist, so ist ein Ansatz nach Absatz 3 Nummer 3 für Flächen mit Darstellungen nach § 5 Absatz 2 Nummer 10 des Baugesetzbuchs nicht zu berücksichtigen; diese Flächen sind den Flächen nach Absatz 3 Nummer 4 zuzuordnen.</p> <p>(6) Das Gesamthonorar für Grundleistungen nach den Leistungsphasen 1 bis 5 beträgt mindestens 2 300 Euro.</p> <p>(7) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. topographische Verhältnisse und geologische Gegebenheiten, 2. bauliche und landschaftliche Umgebung, Denkmalpflege, 3. Nutzungen und Dichte, 4. Gestaltung, 5. Erschließung, 6. Umweltvorsorge und ökologische Bedingungen. <p>(8) Sind für einen Flächennutzungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Flächennutzungsplan zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 9 zu ermitteln; der Flächennutzungsplan ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone I: Ansätze mit bis zu 9 Punkten, 	<p>(4) Das Gesamthonorar für Grundleistungen nach den Leistungsphasen 1 bis 3 beträgt mindestens x000 Euro.</p> <p>(5) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zentralörtliche Bedeutung und Gemeindestruktur 2. Nutzungsvielfalt und Nutzungsdichte 3. Einwohnerstruktur, Einwohnerentwicklung und Gemeinbedarfsstandorte 4. Verkehr und Infrastruktur 5. Topografie, Geologie und Kulturlandschaft 6. Natur- und Umweltschutz <p>(6) Sind für einen Flächennutzungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Flächennutzungsplan zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 5 zu ermitteln; der Flächennutzungsplan ist nach der Summe der Bewertungspunkte</p>	<p><i>Die Zahl der Leistungsphasen wurde auf drei reduziert. Als Mindesthonorar ist ein auskömmliches Honorar vorzusehen, (4) kann bei einer sachgerechten Honorarstruktur entfallen.</i></p> <p><i>Als Bewertungsmerkmale werden geänderte, für einen Flächennutzungsplan sachgerechte Kriterien vorgeschlagen.</i></p> <p><i>Bei der Infrastruktur sind sowohl die technische als auch die soziale Infrastruktur gemeint.</i></p> <p><i>Leistungsbilder der Flächenplanung, also sowohl der bauleitplanerischen als auch der landschaftsplanerischen Leistungen, sollen einheitlich mit drei Honorarzonen bewertet werden. Dies macht es erforderlich, dass die Regelungen zur Zuordnung der Bewertungspunkte zu den Honorarzonen angepasst werden.</i></p>

HOAI 2009	HOAI 20xx	Anmerkungen
<p>2. Honorarzone II: Ansätze mit 10 bis 14 Punkten, 3. Honorarzone III: Ansätze mit 15 bis 19 Punkten, 4. Honorarzone IV: Ansätze mit 20 bis 24 Punkten, 5. Honorarzone V: Ansätze mit 25 bis 30 Punkten.</p> <p>(9) Bei der Zurechnung eines Flächennutzungsplans in die Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die in Absatz 7 genannten Bewertungsmerkmale mit je bis zu 5 Punkten zu bewerten.</p>	<p>folgenden Honorarzonen zuzuordnen: 1. Honorarzone I: Ansätze mit bis zu 9 Punkten 2. Honorarzone II: Ansätze mit 10 bis 14 Punkten 3. Honorarzone III: Ansätze mit 15 bis 18 Punkten</p> <p>(7) Bei der Zurechnung eines Flächennutzungsplans in die Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die in Absatz 5 genannten Bewertungsmerkmale mit je bis zu 3 Punkten zu bewerten.</p> <p>Hierbei gilt jeweils: geringe Anforderungen: 1 Punkt durchschnittliche Anforderungen: 2 Punkte hohe Anforderungen: 3 Punkte</p>	<p><i>Leistungsbilder der Flächenplanung, also sowohl der bauleitplanerischen als auch der landschaftsplanerischen Leistungen, sollen einheitlich mit drei Honorarzonen bewertet werden. Dies macht es erforderlich, dass die Regelungen zur Bewertung nach Bewertungsmerkmalen angepasst werden.</i></p>
<p>§ 21 Honorare für Leistungen bei Bebauungsplänen</p>	<p>§ 21 Honorare für Leistungen bei Bebauungsplänen</p>	
<p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 19 aufgeführten Leistungen bei Bebauungsplänen sind nach der Fläche des Planbereichs in Hektar in der folgenden Honorartafel festgesetzt:</p> <p>(2) Das Honorar ist nach der Größe des Planbereichs zu berechnen, die dem Aufstellungsbeschluss zugrunde liegt. Wird die Größe des Planbereichs im förmlichen Verfahren geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung der Größe des Planbereichs noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planbereichs zu berechnen.</p> <p>(3) Für die Ermittlung der Honorarzone bei Bebauungsplänen gilt § 20 Absatz 7 bis 9 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Bebauungsplan insgesamt einer Honorarzone zuzuordnen ist.</p>	<p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 19 aufgeführten Leistungen bei Bebauungsplänen sind nach der Fläche des Planbereichs in Hektar in der folgenden Honorartafel festgesetzt:</p> <p>(2) Das Honorar ist nach der Größe des Planbereichs zu berechnen, die dem Aufstellungsbeschluss zugrunde liegt. Wird die Größe des Planbereichs im förmlichen Verfahren geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung der Größe des Planbereichs noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planbereichs zu berechnen.</p> <p>(3) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen im Planbereich und seinem Umfeld ermittelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nutzungsvielfalt und Nutzungsdichte 2. Baustruktur und Baudichte 3. Gestaltung und Denkmalschutz 4. Verkehr und Infrastruktur 	<p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>Als Bewertungsmerkmale werden geänderte, für einen Bebauungsplan sachgerechte Kriterien vorgeschlagen.</i></p> <p><i>Bei der Bewertung eines Schwierigkeitsgrades einer Flä-</i></p>

HOAI 2009	HOAI 20xx	Anmerkungen
<p>(4) Das Gesamthonorar für Grundleistungen nach den Leistungsphasen 1 bis 5 beträgt mindestens 2 300 Euro.</p>	<p>5. Topografie und Landschaft 6. Natur- und Umweltschutz</p> <p>(4) Für die Ermittlung der Honorarzone bei Bebauungsplänen gilt § 20 Absatz 5 und 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Bebauungsplan insgesamt einer Honorarzone zuzuordnen ist</p> <p>(5) Das Gesamthonorar für Grundleistungen nach den Leistungsphasen 1 bis 3 beträgt mindestens x.000 Euro</p>	<p><i>chenplanung ist nicht nur das Plangebiet selbst, sondern auch das Umfeld des Plangebietes zu bewerten. Der Schwierigkeitsgrad eine Planung kann sich beispielsweise auch aus dem Spannungsverhältnis zwischen Plangebiet und seinem Umfeld ergeben.</i></p> <p><i>In der amtlichen Begründung sollen die ersten beiden Bewertungsmerkmale stärker an Art und Maß der baulichen Nutzung nach BauNVO angelehnt werden. Bei der Infrastruktur sind sowohl die technische als auch die soziale Infrastruktur gemeint. Die Zahl der Leistungsphasen wurde auf drei reduziert. Als Mindesthonorar ist ein auskömmliches Honorar vorzusehen, (5) kann bei einer sachgerechten Honorarstruktur entfallen.</i></p>

HOAI 2009	HOAI 20XX	Anmerkungen
Abschnitt 2 Landschaftsplanung	Abschnitt 2 Landschaftsplanung	
§ 22 Anwendungsbereich	§ 22 Anwendungsbereich	
(1) Landschaftsplanerische Leistungen umfassen das Vorbereiten, das Erstellen der für die Pläne nach Absatz 2 erforderlichen Ausarbeitungen und das Mitwirken beim Verfahren. (2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für folgende Pläne: 1. Landschafts- und Grünordnungspläne, 2. Landschaftsrahmenpläne, 3. Landschaftspflegerische Begleitpläne zu Vorhaben, die den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder den Zugang zur freien Natur beeinträchtigen können, Pflege- und Entwicklungspläne, sowie sonstige landschaftsplanerische Leistungen.	(1) Landschaftsplanerische Leistungen umfassen das Vorbereiten und das Erstellen der für die Pläne nach Absatz 2 erforderlichen Ausarbeitungen. (2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für folgende Pläne: 1. Landschaftspläne 2. Grünordnungspläne/ Landschaftsplanerische Fachbeiträge 3. Landschaftsrahmenpläne 4. Landschaftspflegerische Begleitpläne 5. Pflege- und Entwicklungspläne 6. Umweltverträglichkeitsstudien, in der Regel zur Standort- und Linienfindung	
§ 23 Leistungsbild Landschaftsplan	§ 23 Leistungsbild Landschaftsplan	
(1) Die Leistungen bei Landschaftsplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 28 bewertet: 1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 1 bis 3 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Ermittlung der Planungsgrundlagen) mit 20 bis 37 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Planfassung - Vorentwurf -) 50 Prozent und 4. für die Leistungsphase 4 (Entwurf) 10 Prozent. Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase werden in Anlage 6 geregelt.	(1) Die Leistungen bei Landschaftsplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 28 bewertet: 1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent und 4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) 10 Prozent.	<i>Die landschaftsplanerischen Leistungen inkl. UVS werden einheitlich in 4 Leistungsphasen zusammengefasst. Landschaftsplan und Grünordnungsplan können sich im verpreisten Leistungsbild nicht auf einen vergleichbaren bundeseinheitlichen gesetzlichen Hintergrund beziehen wie die Bauleitplanung. Verfahren und Inhalte sind unterschiedlich landesgesetzlich geregelt. Zudem weist der mit dem Tabellenhonorar abgegoltene Teil eine „Phasenverschiebung“ gegenüber dem Bauleitplanverfahren auf. Die letzte Lph endet mit der mit dem AG abgestimmten Fassung, enthält keine Beteiligungs- bzw. Abwägungsphasen in den Leistungen der Leistungsbilder und endet somit in der Regel parallel mit der Entwurfsfassung der Bauleitpläne. Im Rahmen der Leistungsbilder werden keine Rechtsfassungen erstellt. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zur Bauleitplanung. Zudem umfassen LP und GOP weitere informelle und individuelle Elemente. Verfahren und Inhalte sind in keiner Weise bei den Auftraggebern „akkreditiert“ und einheitlich for-</i>

HOAI 2009	HOAI 20XX	Anmerkungen
		<p><i>malisiert wie in der Bauleitplanung. Aus diesen Gründen hat die Lph 1 in GOP und LP eine andere Funktion und Bedeutung. Hier ist ein deutlich größerer Klärungs-, Abstimmungs- und Beratungsbedarf zu decken. In den §§ 25-27 kommen noch der Pflege- und Entwicklungsplan und der Landschaftsrahmenplan hinzu wie auch die vorhabenbezogenen Instrumente des LBP und der UVS zu den fachrechtlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren (ROV, Planfeststellung etc.). All diese Instrumente sollen im Abschnitt 2 möglichst einheitlich strukturiert werden. Insbesondere für LBP und UVS kommen in der Lph 1 noch viele weitergehende Klärungs- und Beratungsleistungen vor dem Hintergrund komplexer materieller und formeller Rechtsvorschriften aus dem Landes-, Bundes-, EU- und Fachrecht hinzu, die bekanntermaßen ständig im Fluss sind und durch Rechtsprechung und Novellierungen in Bewegung gehalten werden. Sitzungsteilnahmen sind frei zu vereinbaren</i></p>
<p>Anlage 6 zu § 23 Absatz 1: Leistungen im Leistungsbild Landschaftsplan</p>		<p><i>Die Anlage 6 ist in den Verordnungstext integriert</i></p>
<p>Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs a) Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen b) Abgrenzung des Planungsgebiets c) Zusammenstellen der verfügbaren Kartenunterlagen und Daten nach Umfang und Qualität d) Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials e) Ermitteln des Leistungsumfangs und der Schwierigkeitsmerkmale f) Festlegen ergänzender Fachleistungen, soweit notwendig g) Ortsbesichtigungen</p>	<p>Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusammenstellen und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen - Orientierendes Besichtigen - Abgrenzen des Planungsgebiets - Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen - Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen - Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge 	
<p>Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen a) Bestandsaufnahme einschließlich voraussehbarer Veränderungen von Natur und Landschaft Erfassen auf Grund vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen, insbesondere</p>	<p>Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ermitteln und Beschreiben der planungsrelevanten Sachverhalte auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten 	<p><i>Die fachlichen Konkretisierungen werden in die Amtliche Begründung aufgenommen, insbesondere:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>der Flächennutzung</i> - <i>der naturräumlichen Zusammenhänge und siedlungsgeschichtlichen Entwicklungen</i>

HOAI 2009	HOAI 20XX	Anmerkungen
<p>– der größeren naturräumlichen Zusammenhänge und siedlungsgeschichtlichen Entwicklungen</p> <p>– des Naturhaushalts</p> <p>– der landschaftsökologischen Einheiten</p> <p>– des Landschaftsbildes</p> <p>– der Schutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile</p> <p>– der Erholungsgebiete und -flächen, ihrer Erschließung sowie Bedarfssituation</p> <p>– von Kultur-, Bau und Bodendenkmälern</p> <p>– der Flächennutzung</p> <p>– voraussichtlicher Änderungen auf Grund städtebaulicher Planungen, Fachplanungen und anderer Eingriffe in Natur und Landschaft</p> <p>Erfassen von vorliegenden Äußerungen der Einwohner</p> <p>b) Landschaftsbewertung nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge</p> <p>Bewerten des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit des Zustands, der Faktoren und der Funktionen des Naturhaushalts, insbesondere hinsichtlich</p> <p>– der Empfindlichkeit</p> <p>– besonderer Flächen- und Nutzungsfunktionen – nachteiliger Nutzungsauswirkungen</p> <p>– geplanter Eingriffe in Natur und Landschaft</p> <p>Feststellung von Nutzungs- und Zielkonflikten nach den Zielen und Grundsätzen von Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>c) Zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und der Landschaftsbewertung in Erläuterungstext und Karten</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsbewertung nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege - Bewerten von Flächen und Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hinsichtlich ihrer Eignung, Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Vorbelastung - Bewerten geplanter Eingriffe in Natur und Landschaft, - Feststellen von Nutzungs- und Zielkonflikten - Zusammenfassendes Darstellen der Erfassung und Bewertung 	<ul style="list-style-type: none"> - <i>des Naturhaushalts, der Landschaftsfaktoren und des Landschaftsbildes</i> - <i>der Schutzgebiete und Objekt,</i> - <i>der Erholungsgebiete und -flächen, ihrer Erschließung sowie Bedarfssituation</i> - <i>der voraussichtlicher Änderungen auf Grund städtebaulicher Planungen, Fachplanungen und anderer Vorhaben</i>
<p>Leistungsphase 3: Vorläufige Planfassung (Vorentwurf)</p> <p>Grundsätzliche Lösung der Aufgabe mit sich wesentlich unterscheidenden Lösungen nach gleichen Anforderungen und Erläuterungen in Text und Karte</p> <p>a) Darlegen der Entwicklungsziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere in Bezug auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Pflege natürlicher Ressourcen, das Landschaftsbild, die Erholungsvorsorge,</p>	<p>Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung</p> <p>Lösen der Planungsaufgabe und Erläutern der Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in Text und Karte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Formulieren von örtlichen Zielen und Grundsätzen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft einschließlich Erholungsvorsorge 	<p><i>Die fachlichen Konkretisierungen werden in die Amtliche Begründung aufgenommen, insbesondere:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft</i> - <i>zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft sowie der Biotope, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten</i>

HOAI 2009	HOAI 20XX	Anmerkungen
<p>den Biotop- und Artenschutz, den Boden-, Wasser- und Klimaschutz sowie Minimierung von Eingriffen (und deren Folgen) in Natur und Landschaft</p> <p>b) Darlegen der im einzelnen angestrebten Flächenfunktionen einschließlich notwendiger Nutzungsänderungen, insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none"> – landschaftspflegerische Sanierungsgebiete – Flächen für landschaftspflegerische Entwicklungsmaßnahmen – Freiräume einschließlich Sport-, Spiel- und Erholungsflächen – Vorrangflächen und -objekte des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Flächen für Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler für besonders schutzwürdige Biotope und Ökosysteme sowie für Erholungsvorsorge – Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen in Verbindung mit sonstigen Nutzungen, Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Bezug auf die oben genannten Eingriffe <p>c) Vorschläge für Inhalte, die für die Übernahme in andere Planungen, insbesondere in die Bauleitplanung, geeignet sind</p> <p>d) Hinweise auf landschaftliche Folgeplanungen und -maßnahmen sowie kommunale Förderungsprogramme</p> <p>Beteiligung an der Mitwirkung von Verbänden nach § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes Berücksichtigen von Fachplanungen</p> <p>Mitwirken bei der Abstimmung des Vorentwurfs mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde</p> <p>Abstimmen des Vorentwurfs mit dem Auftraggeber</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Darlegen der angestrebten Flächenfunktionen und Flächennutzungen sowie der örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege - Erarbeiten von Vorschlägen zur Übernahme in andere Planungen, insbesondere in die Bauleitpläne - Hinweise auf Folgeplanungen und -maßnahmen - Mitwirken bei der Beteiligung der nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände - Mitwirken bei der Abstimmung der Vorläufigen Fassung mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. - Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber 	<ul style="list-style-type: none"> - <i>auf Flächen, die zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Einsatz Natur- und Landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind</i> - <i>zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbundsystems</i> - <i>zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima</i> - <i>zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft</i> - <i>zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich und von Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern</i>
<p>Leistungsphase 4: Entwurf</p> <p>Darstellen des Landschaftsplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte mit Erläuterungsbericht</p>	<p>Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung</p> <p>Darstellen des Landschaftsplans in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte.</p>	
<p>§ 24 Leistungsbild Grünordnungsplan</p>	<p>§ 24 Grünordnungsplan/ Landschaftsplanerischer Fachbeitrag</p>	
<p>(1) Die Leistungen bei Grünordnungsplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst. Sie werden zu den in § 23</p>	<p>(1) Die Leistungen bei Grünordnungsplänen/ Landschaftsplanerischen Fachbeiträgen sind in vier Leistungsphasen</p>	<p><i>Siehe § 23</i></p>

HOAI 2009	HOAI 20XX	Anmerkungen
<p>Absatz 1 Satz 1 genannten in Prozentsätzen der Honorare des § 29 bewertet. Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase werden in Anlage 7 geregelt.</p>	<p>zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 29 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent und 4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) 10 Prozent. 	
(2) § 23 Absatz 2 gilt entsprechend.		
<p>Anlage 7 zu § 24 Absatz 1: Leistungen im Leistungsbild Grünordnungsplan</p>		<p><i>Die Anlage 7 ist in den Verordnungstext integriert</i></p>
<p>Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen b) Abgrenzen des Planungsbereichs c) Zusammenstellen der verfügbaren Kartenunterlagen und Daten nach Umfang und Qualität d) Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials e) Ermitteln des Leistungsumfangs und der Schwierigkeitsmerkmale f) Festlegen ergänzender Fachleistungen, soweit notwendig g) Ortsbesichtigungen 	<p>Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusammenstellen und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen - Orientierendes Besichtigen - Abgrenzen des Planungsgebiets - Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen - Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen - Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge 	
<p>Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Bestandsaufnahme einschließlich voraussichtlicher Änderungen <p>Erfassen auf Grund vorhandener Unterlagen eines Landschaftsplans und örtlicher Erhebungen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Naturhaushalts als Wirkungsgefüge der Naturfaktoren - der Vorgaben des Artenschutzes, des Bodenschutzes und des Orts- oder Landschaftsbildes - der siedlungsgeschichtlichen Entwicklung - der Schutzgebiete und geschützten Landschaftsbestand- 	<p>Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ermitteln und Beschreiben der planungsrelevanten Sachverhalte auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten - Bewerten der Landschaft nach den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge - Zusammenfassendes Darstellen der Bestandsaufnahme und Bewertung in Text und Karte 	<p><i>Die fachlichen Konkretisierungen werden in die Amtliche Begründung aufgenommen, insbesondere:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - des Naturhaushalts und seines Wirkungsgefüges - der Vorgaben des Artenschutzes, des Bodenschutzes und des Orts- oder Landschaftsbildes - der siedlungsgeschichtlichen Entwicklung - der Schutzgebiete und geschützten Objekte - der Flächennutzungen und der Vernetzung von Frei- und Grünflächen sowie der Erschließungsflächen - der Freizeit- und Erholungsanlagen

HOAI 2009	HOAI 20XX	Anmerkungen
<p>teile einschließlich der unter Denkmalschutz stehenden Objekte</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Flächennutzung unter besonderer Berücksichtigung der Flächenversiegelung, Größe, Nutzungsarten oder Ausstattung, Verteilung, Vernetzung von Frei- und Grünflächen sowie der Erschließungsflächen Freizeit- und Erholungsanlagen – des Bedarfs an Erholungs- und Freizeiteinrichtungen sowie an sonstigen Grünflächen – der voraussichtlichen Änderungen auf Grund städtebaulicher Planungen, Fachplanungen und anderer Eingriffe in Natur und Landschaft – der Immissionen, Boden- und Gewässerbelastungen – der Eigentümer <p>Erfassen von vorliegenden Äußerungen der Einwohner</p> <p>b) Bewerten der Landschaft nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge</p> <p>Bewerten des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit, des Zustands, der Faktoren und Funktionen des Naturhaushalts, insbesondere hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Empfindlichkeit des jeweiligen Ökosystems für bestimmte Nutzungen, seiner Größe, der räumlichen Lage und der Einbindung in Grünflächensysteme, der Beziehungen zum Außenraum sowie der Ausstattung und Beeinträchtigungen der Grün- und Freiflächen – nachteiliger Nutzungsauswirkungen <p>c) Zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und der Bewertung des Planungsbereichs in Erläuterungstext und Karten</p>		<ul style="list-style-type: none"> - <i>der voraussichtlicher Änderungen auf Grund städtebaulicher Planungen, Fachplanungen und anderer Vorhaben</i> - <i>der vorhandenen und voraussichtlichen Änderungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft</i> - <i>Auswerten und Einarbeiten von Fachbeiträgen</i> - <i>Überprüfen des Plangeltungsbereichs</i>
<p>Leistungsphase 3: Vorläufige Planfassung (Vorentwurf)</p> <p>Grundsätzliche Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe mit sich wesentlich unterscheidenden Lösungen nach gleichen Anforderungen in Text und Karten mit Begründung</p> <p>a) Darlegen der Flächenfunktionen und räumlichen Strukturen nach ökologischen und gestalterischen Gesichtspunkten, insbesondere</p>	<p>Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lösen der Planungsaufgabe und Erläutern der Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in Text und Karte - Darlegen der angestrebten Flächenfunktionen und Flächennutzungen 	<p><i>Die fachlichen Konkretisierungen werden in die Amtliche Begründung aufgenommen, insbesondere:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Flächen mit Nutzungsbeschränkungen einschließlich notwendiger Nutzungsänderungen</i> - <i>Erhaltung oder Verbesserung des Naturhaushalts oder des Landschafts- oder Ortsbildes</i> - <i>landschaftspflegerische Entwicklungs- und Gestaltungsmaßnahmen</i>

HOAI 2009	HOAI 20XX	Anmerkungen
<ul style="list-style-type: none"> – Flächen mit Nutzungsbeschränkungen einschließlich notwendiger Nutzungsänderungen zur Erhaltung oder Verbesserung des Naturhaushalts oder des Landschafts- oder Ortsbildes – landschaftspflegerische Sanierungsbereiche – Flächen für landschaftspflegerische Entwicklungs- und Gestaltungsmaßnahmen – Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – Schutzgebiete und -objekte - Freiräume – Flächen landschaftspflegerische Maßnahmen in Verbindung mit sonstigen Nutzungen <p>b) Darlegen von Entwicklungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen, insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grünflächen – Anpflanzungen und Erhaltung von Grünbeständen – Sport-, Spiel- und Erholungsflächen - Fußwegesystem – Gehölzanpflanzungen zur Einbindung baulicher Anlagen in die Umgebung – Ortseingänge und Siedlungsränder – pflanzliche Einbindung von öffentlichen Straßen und Plätzen – klimatisch wichtige Freiflächen - Immissionsschutzmaßnahmen - Festlegen von Pflegemaßnahmen aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege – Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Selbstreinigungskraft von Gewässern – Erhaltung und Pflege von naturnahen Vegetationsbeständen – bodenschützende Maßnahmen – Schutz vor Schadstoffeintrag – Vorschläge für Gehölzarten der potentiell natürlichen Vegetation, für Leitarten bei Bepflanzungen, für Befestigungsarten bei Wohnstraßen, Gehwegen, Plätzen, Parkplätzen, für Versickerungsfreiflächen – Festlegen der zeitlichen Folge von Maßnahmen – Kostenschätzung für durchzuführende Maßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> - Darlegen von Gestaltungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen - Vorschläge zur Übernahme in andere Planungen, insbesondere in die Bauleitplanung - Mitwirken bei der Abstimmung der vorläufigen Fassung mit der für den Naturschutz zuständigen Behörde - Bearbeiten der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung <ul style="list-style-type: none"> - Ermitteln und Bewerten der durch die Planung zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach Art, Umfang, Ort und zeitlichem Ablauf - Erarbeiten von Lösungen zur Vermeidung oder Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes in Abstimmung mit den an der Planung fachlich Betei- 	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen in Verbindung mit sonstigen Nutzungen, Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</i> <i>Die fachlichen Konkretisierungen werden in die Amtliche Begründung aufgenommen, insbesondere:</i> - <i>Grünflächen,</i> - <i>Anpflanzungen und Erhaltung von Grünbeständen,</i> - <i>Gehölzarten, Leitarten bei Bepflanzungen, Befestigungsarten bei Wohnstraßen, Gehwegen, Plätzen und Parkplätzen, Versickerungsfreiflächen,</i> - <i>Sport-, Spiel- und Erholungsflächen,</i> - <i>Fußwegesysteme,</i> - <i>Ortseingänge und Siedlungsränder,</i> - <i>Einbindung von öffentlichen Straßen und Plätzen,</i> - <i>Freiflächen mit Klimafunktion,</i> - <i>den Immissionsschutz,</i> - <i>Gewässer und die Erhaltung und Verbesserung ihrer natürlichen Selbstreinigungskraft,</i> - <i>naturnahe Vegetationsbestände,</i> - <i>den Bodenschutz,</i> - <i>Festlegen der zeitlichen Folge von Maßnahmen,</i> - <i>Kostenschätzung der Maßnahmen</i>

HOAI 2009	HOAI 20XX	Anmerkungen
<p>c) Hinweise auf weitere Aufgaben von Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Vorschläge für Inhalte, die für die Übernahme in andere Planungen, insbesondere in die Bauleitplanung, geeignet sind</p> <p>Beteiligung an der Mitwirkung von Verbänden nach § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes Berücksichtigen von Fachplanungen</p> <p>Mitwirken an der Abstimmung des Vorentwurfs mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde</p> <p>Abstimmen des Vorentwurfs mit dem Auftraggeber</p>	<p>ligten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ermitteln der unvermeidbaren Beeinträchtigungen - Vergleichendes Gegenüberstellen von unvermeidbaren Beeinträchtigungen und Ausgleich und Ersatz einschließlich Darstellen verbleibender, nicht ausgleichbarer oder ersetzbarer Beeinträchtigungen - Darstellen und Begründen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere Ausgleichs-, Ersatz-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen sowie von Maßnahmen zur Unterhaltung und rechtlichen Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen <p>- Integrieren ergänzender zulassungsrelevanter Regelungen und Maßnahmen aufgrund des Natura 2000-Gebietsschutzes und der Vorschriften zum besonderen Artenschutz auf Grundlage vorhandener Unterlagen</p>	
<p>Leistungsphase 4: Endgültige Planfassung (Entwurf)</p> <p>Darstellen des Grünordnungsplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte mit Begründung</p>	<p>Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung</p> <p>Darstellen des Grünordnungsplans/ Landschaftsplanerischen Fachbeitrags in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte.</p>	
<p>§ 25 Leistungsbild Landschaftsrahmenplan</p>	<p>§ 25 Leistungsbild Landschaftsrahmenplan</p>	
<p>(1) Die Leistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 30 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Landschaftsanalyse) 20 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Landschaftsdiagnose) 20 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurf) 50 Prozent und 4. für die Leistungsphase 4 (Endgültige Planfassung) 10 Prozent. <p>Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 8 geregelt.</p>	<p>(1) Die Leistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 30 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfanges) 3 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) 37 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) 50 Prozent und 4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) 10 Prozent. 	<p><i>Siehe § 23</i></p>

HOAI 2009	HOAI 20XX	Anmerkungen
(2) Bei einer Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans ermäßigt sich die Bewertung der Leistungsphase 1 auf 5 Prozent der Honorare nach § 30.		
Anlage 8 zu § 25 Absatz 1: Leistungen im Leistungsbild Landschaftsrahmenplan		
Leistungsphase 1: Landschaftsanalyse Erfassen und Darstellen in Text und Karten der a) natürlichen Grundlagen b) Landschaftsgliederung – Naturräume – Ökologische Raumeinheiten c) Flächennutzung d) geschützten Flächen und Einzelbestandteile der Natur	Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs - Zusammenstellen und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen - Orientierendes Besichtigen - Abgrenzen des Planungsgebiets - Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen - Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen - Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge	
Leistungsphase 2: Landschaftsdiagnose Bewerten der ökologischen Raumeinheiten und Darstellen in Text und Karten hinsichtlich a) Naturhaushalt b) Landschaftsbild – naturbedingt – anthropogen c) Nutzungsauswirkungen, insbesondere Schäden an Naturhaushalt und Landschaftsbild d) Empfindlichkeit der Ökosysteme, oder einzelner Landschaftsfaktoren e) Zielkonflikten zwischen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einerseits und raumbeanspruchenden Vorhaben andererseits	Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen - Ermitteln und Beschreiben der planungsrelevanten Sachverhalte auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten - Bewerten der Landschaft nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege - Bewerten von Flächen und Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hinsichtlich ihrer Eignung, Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Vorbelastung - Bewerten geplanter Eingriffe in Natur und Landschaft - Feststellen von Nutzungs- und Zielkonflikten - Zusammenfassendes Darstellen der Erfassung und Bewertung	<i>Die fachlichen Konkretisierungen werden in die Amtliche Begründung aufgenommen, insbesondere:</i> – der Flächennutzung – der naturräumlichen Zusammenhänge und siedlungsgeschichtlichen Entwicklungen – des Naturhaushalts, der Landschaftsfaktoren und des Landschaftsbildes – der Schutzgebiete und Objekte – der Erholungsgebiete und -flächen, ihrer Erschließung sowie Bedarfssituation – der voraussichtlicher Änderungen auf Grund städtebaulicher Planungen, Fachplanungen und anderer Vorhaben
Leistungsphase 3: Entwurf Darstellung der Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Text und Karten mit Begründung a) Ziele der Landschaftsentwicklung nach Maßgabe der	Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung Lösen der Planungsaufgabe und Erläutern der Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in Text und Karte - Erstellen des Zielkonzepts	<i>Die fachlichen Konkretisierungen werden in die Amtliche Begründung aufgenommen, insbesondere:</i> - Darstellung der übergeordneten Ziele des Naturschutzes - Erarbeitung und Darstellung der schutzgutbezogenen

HOAI 2009	HOAI 20XX	Anmerkungen
<p>Empfindlichkeit des Naturhaushalts</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bereiche ohne Nutzung oder mit naturnaher Nutzung – Bereiche mit extensiver Nutzung – Bereiche mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung – Bereiche städtisch industrieller Nutzung <p>b) Ziele des Arten- und Biotopschutzes</p> <p>c) Ziele zum Schutz und zur Pflege abiotischer Landschaftsgebiete</p> <p>d) Sicherung und Pflege von Schutzgebieten und Einzelbestandteilen von Natur und Landschaft</p> <p>e) Pflege-, Gestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen zur</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sicherung überörtlicher Grünzüge – Grünordnung im Siedlungsbereich – Landschaftspflege einschließlich des Arten- und Biotopschutzes sowie des Wasser-, Boden- und Klimaschutzes – Sanierung von Landschaftsschäden <p>f) Grundsätze einer landschaftsschonenden Landnutzung</p> <p>g) Leitlinien für die Erholung in der freien Natur</p> <p>h) Gebiete, für die detaillierte landschaftliche Planungen erforderlich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Landschaftspläne – Grünordnungspläne – Landschaftspflegerische Begleitpläne <p>Abstimmung des Entwurfs mit dem Auftraggeber</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Umsetzen des Zielkonzepts durch Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft und durch Artenhilfsmaßnahmen für ausgewählte Tier- und Pflanzenarten - Vorschläge zur Übernahme in andere Planungen, insbesondere in Regionalplanung, Raumordnung und Bauleitplanung - Mitwirken bei der Abstimmung der vorläufigen Fassung mit der für den Naturschutz zuständigen Behörde - Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber 	<p><i>nen Ziele für jedes Schutzgut</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Naturraumbezogene Ziele</i> - <i>Zusammenfassende Darstellung der Bewertung der Schutzgüter (Arten und Biotope, Landschaftsbild, Boden, Wasser, Klima/Luft)</i> - <i>Integrierte und räumliche Darstellung der konkreten Entwicklung zur Klärung naturschutzinterner Zielkonflikte, die sich aus der Integration aller Schutzgüter ergeben</i> - <i>Grundsätze und Inhalte für landkreisweites Biotopverbundsystem</i>
<p>Leistungsphase 4: Endgültige Planfassung</p> <p>Darstellen des Landschaftsrahmenplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte mit Erläuterungsbericht nach erfolgter Abstimmung des Entwurfs mit dem Auftraggeber gemäß Leistungsphase 3.</p>	<p>Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung</p> <p>Darstellen des Landschaftsrahmenplans in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte</p>	
<p>§ 26 Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan</p>	<p>§ 26 Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan</p>	
<p>(1) Die Leistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen sind in fünf Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des Absatzes 2 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 1 bis 3 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln und Bewerten der 	<p>(1) Die Leistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § XX bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent, 	<p><i>Siehe § 23</i></p> <p><i>Der LBP wird eine eigene differenzierte Honorartabelle erhalten.</i></p>

HOAI 2009	HOAI 20XX	Anmerkungen
<p>Planungsgrundlagen) mit 15 bis 22 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Ermitteln und Bewerten des Eingriffs) mit 25 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Vorläufige Planfassung) mit 40 Prozent und 5. für die Leistungsphase 5 (Endgültige Planfassung) mit 10 Prozent. Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 9 geregelt.</p>	<p>2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent und 4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent.</p>	
<p>(2) Die Honorare sind bei einer Planung im Maßstab des Flächennutzungsplans entsprechend § 28, bei einer Planung im Maßstab des Bebauungsplans entsprechend § 29 zu berechnen. Anstelle eines Honorars nach Satz 1 kann das Honorar frei vereinbart werden.</p>		<p><i>(2) entfällt I. S. d. § 3 (1) sollte die grundsätzliche Möglichkeit einer freien Honorarvereinbarung entfallen. Um die Auskömmlichkeit im untersten Tabellenhonorarbereich zu gewährleisten, soll eine freie Honorarvereinbarung z. B. für den Bereich „unter xxx VE / xxx ha“ festgelegt werden o. ä.. Ein Mindesthonorar ist festzulegen.</i></p>
<p>Anlage 9 zu § 26 Absatz 1: Leistungen im Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan</p>		
<p>Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs a) Abgrenzen des Planungsbereichs b) Zusammenstellen der verfügbaren planungsrelevanten Unterlagen, insbesondere – örtliche und überörtliche Planungen und Untersuchungen – thematische Karten, Luftbilder und sonstige Daten c) Ermitteln des Leistungsumfangs und ergänzender Fachleistungen d) Aufstellen eines verbindlichen Arbeitspapiers e) Ortsbesichtigungen</p>	<p>Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs - Zusammenstellen und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen - Orientierendes Besichtigen - Abgrenzen des Planungsgebiets anhand der planungsrelevanten Funktionen - Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen - Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen - Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge</p>	
<p>Leistungsphase 2: Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen a) Bestandsaufnahme Erfassen auf Grund vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen – des Naturhaushalts in seinen Wirkungszusammenhängen,</p>	<p>Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen Bestandsaufnahme: - Erfassen von Natur und Landschaft jeweils einschließlich des rechtlichen Schutzstatus und fachplanerischer Fest-</p>	<p><i>Die fachlichen Konkretisierungen werden in die Amtliche Begründung aufgenommen, insbesondere:</i> - <i>des Naturhaushalts in seinen Wirkungszusammenhängen, insbesondere durch Landschaftsfaktoren wie Relief, Geländegestalt, Gestein, Boden, oberir-</i></p>

HOAI 2009	HOAI 20XX	Anmerkungen
<p>insbesondere durch Landschaftsfaktoren wie Relief, Geländegestalt, Gestein, Boden, oberirdische Gewässer, Grundwasser, Geländeklima sowie Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Schutzgebiete, geschützten Landschaftsbestandteile und schützenswerten Lebensräume - der vorhandenen Nutzungen und Vorhaben - des Landschaftsbildes und der -struktur - der kulturgeschichtlich bedeutsamen Objekte <p>Erfassen der Eigentumsverhältnisse auf Grund vorhandener Unterlagen</p> <p>b) Bestandsbewertung Bewerten der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Bewerten der vorhandenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Vorbelastung)</p> <p>c) Zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und der -bewertung in Text und Karte</p>	<p>setzungen und Ziele für die Naturgüter auf Grundlage vorhandener Unterlagen und vorhandener örtlicher Erhebungen</p> <p>Bestandsbewertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewerten der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege - Bewerten der vorhandenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Vorbelastung) - Zusammenfassendes Darstellen der Ergebnisse als Grundlage für die Erörterung mit dem Auftraggeber 	<p><i>dische Gewässer, Grundwasser, Geländeklima sowie Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>der Schutzgebiete, geschützten Landschaftsbestandteile und schützenswerten Lebensräume</i> - <i>der vorhandenen Nutzungen und Vorhaben</i> - <i>des Landschaftsbildes und der -struktur</i> - <i>der kulturgeschichtlich bedeutsamen Objekte</i> - <i>der für die Erholung i. S. d. BNatSchG relevanten Infrastruktur</i>
<p>Leistungsphase 3: Ermitteln und Bewerten des Eingriffs</p> <p>a) Konfliktanalyse Ermitteln und Bewerten der durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach Art, Umfang, Ort und zeitlichem Ablauf</p> <p>b) Konfliktminderung Erarbeiten von Lösungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes in Abstimmung mit den an der Planung fachlich Beteiligten</p> <p>c) Ermitteln der unvermeidbaren Beeinträchtigungen</p> <p>d) Überprüfen der Abgrenzung des Untersuchungsbereichs</p> <p>e) Abstimmen mit dem Auftraggeber</p> <p>f) Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse von Konfliktanalyse und Konfliktminderung sowie der unvermeidbaren</p>	<p>Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konfliktanalyse Ermitteln und Bewerten der durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach Art, Umfang, Ort und zeitlichem Ablauf - Konfliktminderung Erarbeiten von Lösungen zur Vermeidung oder Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes in Abstimmung mit den an der Planung fachlich Beteiligten - Ermitteln der unvermeidbaren Beeinträchtigungen - Erarbeiten und Begründen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen sowie von Angaben zur Unterhaltung dem Grunde nach und Vorschläge zur rechtlichen Sicherung von 	<p><i>juristisch zu prüfen, ob damit auch gilt, dass rechtliche Verordnungen geändert werden können</i></p>

HOAI 2009	HOAI 20XX	Anmerkungen
<p>ren Beeinträchtigungen in Text und Karte</p> <p>Leistungsphase 4: Vorläufige Planfassung</p> <p>Erarbeiten der grundsätzlichen Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe in Text und Karte mit Alternativen</p> <p>a) Darstellen und Begründen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Art, Umfang, Lage und zeitlicher Abfolge einschließlich Biotopentwicklungs- und Pflegemaßnahmen, insbesondere Ausgleichs-, Ersatz-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen nach § 3 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes</p> <p>b) Vergleichendes Gegenüberstellen von Beeinträchtigungen und Ausgleich einschließlich Darstellen verbleibender, nicht ausgleichbarer Beeinträchtigungen</p> <p>c) Kostenschätzung</p> <p>Abstimmen der vorläufigen Planfassung mit dem Auftraggeber und der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde</p>	<p>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Integrieren von Maßnahmen aufgrund des Natura 2000-Gebietsschutzes sowie aufgrund der Vorschriften zum besonderen Artenschutz und anderer Umweltfachgesetze auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Erarbeiten eines Gesamtkonzepts - Vergleichendes Gegenüberstellen von unvermeidbaren Beeinträchtigungen und Ausgleich und Ersatz einschließlich Darstellen verbleibender, nicht ausgleichbarer oder ersetzbarer Beeinträchtigungen - Kostenermittlung - Zusammenfassendes Darstellen der Ergebnisse in Text und Karte - Mitwirken bei der Abstimmung mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde - Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber 	
<p>Leistungsphase 5: Endgültige Planfassung</p> <p>Darstellen des landschaftspflegerischen Begleitplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte</p>	<p>Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung</p> <p>Darstellen des Landschaftspflegerischen Begleitplans in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte.</p>	
<p>§ 27 Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan</p>	<p>§ 27 Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan</p>	
<p>Die Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 31 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Zusammenstellen der Ausgangsbedingungen) mit 1 bis 5 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit 20 bis 50 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Konzept der Pflege und Entwicklungsmaßnahmen) mit 20 bis 40 Prozent und 4. für die Leistungsphase 4 (Endgültige Planfassung) mit 5 Prozent. <p>Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 10 geregelt.</p>	<p>Die Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 31 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfanges: 3 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 Ermitteln der Planungsgrundlagen: mit 37 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 Vorläufige Fassung: 50 Prozent 4. für die Leistungsphase 4 Abgestimmte Fassung: mit 10 Prozent 	

HOAI 2009	HOAI 20XX	Anmerkungen
Anlage 10 zu § 27: Leistungen im Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan		
<p>Leistungsphase 1: Zusammenstellen der Ausgangsbedingungen</p> <p>a) Abgrenzen des Planungsbereichs</p> <p>b) Zusammenstellen der verfügbaren planungsrelevanten Unterlagen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - ökologische und wissenschaftliche Bedeutung des Planungsbereichs - Schutzzweck - Schutzverordnungen - Eigentümer 	<p>Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusammenstellen und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen - Orientierendes Besichtigen - Abgrenzen des Planungsgebiets - Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen - Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen - Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge 	
<p>Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen</p> <p>a) Erfassen und Beschreiben der natürlichen Grundlagen</p> <p>b) Ermitteln von Beeinträchtigungen des Planungsbereichs</p>	<p>Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ermitteln und Beschreiben der planungsrelevanten Sachverhalte aufgrund vorhandener Unterlagen <p>Auswerten und Einarbeiten von Fachbeiträgen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewerten der Bestandsaufnahmen einschließlich vorhandener Beeinträchtigungen sowie der abiotischen Faktoren hinsichtlich ihrer Standort- und Lebensraumbedeutung nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes - Beschreiben der Zielkonflikte mit bestehenden Nutzungen - Beschreiben des zu erwartenden Zustands von Arten und ihren Lebensräumen (Zielkonflikte mit geplanten Nutzungen) - Überprüfen der festgelegten Untersuchungsinhalte - Zusammenfassendes Darstellen von Erfassung und Be- 	<p><i>Die fachlichen Konkretisierungen werden in die Amtliche Begründung aufgenommen, insbesondere:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>der Flächennutzungen,</i> - <i>der Artenvorkommen einschließlich ihrer Standorte und Lebensräume (Biotoptypen)</i> - <i>der Schutzgebiete und -objekte</i>

HOAI 2009	HOAI 20XX	Anmerkungen
<p>Leistungsphase 3: Konzept der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen</p> <p>a) Erfassen und Darstellen von</p> <ul style="list-style-type: none"> – Flächen, auf denen eine Nutzung weiter betrieben werden soll – Flächen, auf denen regelmäßig Pflegemaßnahmen durchzuführen sind – Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Standortverhältnisse – Maßnahmen zur Änderung der Biotopstruktur <p>b) Vorschläge für</p> <ul style="list-style-type: none"> – gezielte Maßnahmen zur Förderung bestimmter Tier- und Pflanzenarten – Maßnahmen zur Lenkung des Besucherverkehrs – Maßnahmen zur Änderung der rechtlichen Vorschriften – die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen <p>c) Hinweise für weitere wissenschaftliche Untersuchungen</p> <p>d) Kostenschätzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen</p> <p>e) Abstimmen der Konzepte mit dem Auftraggeber</p>	<p>wertung in Text und Karte</p> <p>Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lösen der Planungsaufgabe und Erläutern der Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in Text und Karte - Formulieren von Zielen zum Schutz, zur Pflege, zur Erhaltung und Entwicklung von Arten, Biotoptypen und naturnahen Lebensräumen bzw. Standortbedingungen - Erfassen und Darstellen von Flächen, auf denen eine Nutzung weiter betrieben werden soll und von Flächen, auf denen regelmäßig Pflegemaßnahmen durchzuführen sind sowie von Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Standortverhältnisse und zur Änderung der Biotopstruktur - Erarbeiten von Vorschlägen für Maßnahmen zur Förderung bestimmter Tier- und Pflanzenarten, zur Lenkung des Besucherverkehrs, für die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und für Änderungen von Schutzzweck und -zielen sowie Grenzen von Schutzgebieten - Erarbeiten von Hinweisen für weitere wissenschaftliche Untersuchungen (Monitoring), Folgeplanungen und Maßnahmen - Kostenermittlung - Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber 	<p><i>juristisch zu prüfen, ob damit auch gilt, dass rechtliche Verordnungen geändert werden können</i></p>
<p>Leistungsphase 4: Endgültige Planfassung</p> <p>Darstellen des Pflege- und Entwicklungsplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte</p>	<p>Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung</p> <p>Darstellen des Pflege- und Entwicklungsplans in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte</p>	
<p>§ 28 Honorare für Leistungen bei Landschaftsplänen</p>	<p>§ 28 Honorare für Leistungen bei Landschaftsplänen</p>	
<p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 23 aufgeführten Leistungen bei Landschaftsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:</p> <p>(2) Die Honorare sind nach der Gesamtfläche des Plangebiets in Hektar zu berechnen.</p>	<p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 23 aufgeführten Leistungen bei Landschaftsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:</p> <p>(2) Die Honorare sind nach der Gesamtfläche des Plangebiets in Hektar zu berechnen.</p>	

HOAI 2009	HOAI 20XX	Anmerkungen
<p>(3) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. topographische Verhältnisse, 2. Flächennutzung, 3. Landschaftsbild, 4. Anforderungen an Umweltsicherung und Umweltschutz, 5. ökologische Verhältnisse, 6. Bevölkerungsdichte. <p>(4) Sind für einen Landschaftsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftsplan zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 5 zu ermitteln; der Landschaftsplan ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone I: Landschaftspläne mit bis zu 16 Punkten, 2. Honorarzone II: Landschaftspläne mit 17 bis 30 Punkten, 3. Honorarzone III: Landschaftspläne mit 31 bis 42 Punkten. <p>(5) Bei der Zuordnung eines Landschaftsplans zu den Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummern 1, 2, 3 und 6 mit je bis zu 6 Punkten, die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummern 4 und 5 und mit je bis zu 9 Punkten zu bewerten.</p>	<p>(3) Werden Teilflächen bereits aufgestellter Landschaftspläne (Planausschnitte) geändert oder überarbeitet, so ist das Honorar frei zu vereinbaren.</p> <p>(4) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. topographische Verhältnisse, 2. Flächennutzung, 3. Landschaftsbild, 4. Anforderungen an Umweltsicherung und Umweltschutz, 5. ökologische Verhältnisse, 6. Bevölkerungsdichte. <p>(5) Sind für einen Landschaftsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftsplan zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 5 zu ermitteln; der Landschaftsplan ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone I: Landschaftspläne mit bis zu 16 Punkten, 2. Honorarzone II: Landschaftspläne mit 17 bis 30 Punkten, 3. Honorarzone III: Landschaftspläne mit 31 bis 42 Punkten. <p>(6) Bei der Zuordnung eines Landschaftsplans zu den Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummern 1, 2, 3 und 6 mit je bis zu 6 Punkten, die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummern 4 und 5 und mit je bis zu 9 Punkten zu bewerten.</p>	<p>(3) Begründung siehe §20 Absatz 3</p>
<p>§ 29 Honorare für Leistungen bei Grünordnungsplänen</p>	<p>§ 29 Honorare für Leistungen bei Grünordnungsplänen</p>	
<p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 24 aufgeführten Leistungen bei Grünordnungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:</p> <p>2) Die Honorare sind für die Summe der Einzelansätze des Absatzes 3 gemäß der Honorartafel des Absatzes 1 zu berechnen.</p> <p>(3) Für die Ermittlung des Honorars ist von folgenden Ansät-</p>	<p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 24 aufgeführten Leistungen bei Grünordnungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:</p> <p>2) Die Honorare sind für die Summe der Einzelansätze des Absatzes 3 gemäß der Honorartafel des Absatzes 1 zu berechnen.</p> <p>(3) Für die Ermittlung des Honorars ist von folgenden Ansät-</p>	

HOAI 2009	HOAI 20XX	Anmerkungen
<p>zen auszugehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Flächen nach § 9 des Baugesetzbuchs mit Festsetzungen einer Geschossflächenzahl oder Baumassenzahl je Hektar Fläche 400 Verrechnungseinheiten, 2. für Flächen nach § 9 des Baugesetzbuchs mit Festsetzungen einer Geschossflächenzahl oder Baumassenzahl und Pflanzbindungen oder Pflanzpflichten je Hektar Fläche 1 150 Verrechnungseinheiten, 3. für Grünflächen nach § 9 Absatz 1 Nummer 15 des Baugesetzbuchs, soweit nicht Bestand je Hektar Fläche 1 000 Verrechnungseinheiten, 4. für sonstige Grünflächen je Hektar Fläche 400 Verrechnungseinheiten, 5. für Flächen mit besonderen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die nicht bereits unter Nummer 2 angesetzt sind je Hektar Fläche 1 200 Verrechnungseinheiten, 6. für Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen je Hektar Fläche 400 Verrechnungseinheiten, 7. für Flächen für Landwirtschaft und Wald mit mäßigem Anteil an Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege je Hektar Fläche 400 Verrechnungseinheiten, 8. für Flächen für Landwirtschaft und Wald ohne Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege oder flurberreinigte Flächen von Landwirtschaft und Wald je Hektar Fläche 100 Verrechnungseinheiten, 9. für Wasserflächen mit Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege je Hektar Fläche 400 Verrechnungseinheiten, 10. für Wasserflächen ohne Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege je Hektar Fläche 100 Verrechnungseinheiten, 11. sonstige Flächen je Hektar Fläche 100 Verrechnungseinheiten. <p>(4) Grünordnungspläne können nach Anzahl und Gewicht der Bewertungsmerkmale der Honorarzone II zugeordnet werden, wenn es bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist. Bewertungsmerkmale sind insbesondere:</p>	<p>zen auszugehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Flächen nach § 9 des Baugesetzbuchs mit Festsetzungen einer Geschossflächenzahl oder Baumassenzahl je Hektar Fläche 400 Verrechnungseinheiten, 2. für Flächen nach § 9 des Baugesetzbuchs mit Festsetzungen einer Geschossflächenzahl oder Baumassenzahl und Pflanzbindungen oder Pflanzpflichten je Hektar Fläche 1 150 Verrechnungseinheiten, 3. für Grünflächen nach § 9 Absatz 1 Nummer 15 des Baugesetzbuchs, soweit nicht Bestand je Hektar Fläche 1 000 Verrechnungseinheiten, 4. für sonstige Grünflächen je Hektar Fläche 400 Verrechnungseinheiten, 5. für Flächen mit besonderen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die nicht bereits unter Nummer 2 angesetzt sind je Hektar Fläche 1 200 Verrechnungseinheiten, 6. für Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen je Hektar Fläche 400 Verrechnungseinheiten, 7. für Flächen für Landwirtschaft und Wald mit mäßigem Anteil an Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege je Hektar Fläche 400 Verrechnungseinheiten, 8. für Flächen für Landwirtschaft und Wald ohne Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege oder flurberreinigte Flächen von Landwirtschaft und Wald je Hektar Fläche 100 Verrechnungseinheiten, 9. für Wasserflächen mit Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege je Hektar Fläche 400 Verrechnungseinheiten, 10. für Wasserflächen ohne Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege je Hektar Fläche 100 Verrechnungseinheiten, 11. sonstige Flächen je Hektar Fläche 100 Verrechnungseinheiten. <p>(4) Grünordnungspläne können nach Anzahl und Gewicht der Bewertungsmerkmale der Honorarzone II zugeordnet werden, wenn es bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist. Bewertungsmerkmale sind insbesondere:</p>	

HOAI 2009	HOAI 20XX	Anmerkungen
<p>1. schwierige ökologische oder topographische Verhältnisse, 2. sehr differenzierte Flächennutzungen, 3. erschwerte Planung durch besondere Maßnahmen auf den Gebieten Umweltschutz, Denkmalschutz, Naturschutz, Spielflächenleitplanung oder Sportstättenplanung, 4. Änderungen oder Überarbeitungen von Teilgebieten vorliegender Grünordnungspläne mit einem erhöhten Arbeitsaufwand sowie 5. Grünordnungspläne in einem Entwicklungsbereich oder in einem Sanierungsgebiet.</p> <p>(5) Die Honorare sind nach Darstellungen der endgültigen Planfassung nach Leistungsphase 4 von § 24 zu berechnen. Kommt es nicht zur endgültigen Planfassung, so sind die Honorare nach den Festsetzungen der mit dem Auftraggeber abgestimmten Planfassung zu berechnen.</p>	<p>1. schwierige ökologische oder topographische Verhältnisse, 2. sehr differenzierte Flächennutzungen, 3. erschwerte Planung durch besondere Maßnahmen auf den Gebieten Umweltschutz, Denkmalschutz, Naturschutz, Spielflächenleitplanung oder Sportstättenplanung, 4. Änderungen oder Überarbeitungen von Teilgebieten vorliegender Grünordnungspläne mit einem erhöhten Arbeitsaufwand sowie 5. Grünordnungspläne in einem Entwicklungsbereich oder in einem Sanierungsgebiet.</p> <p>(5) Die Honorare sind nach Darstellungen der endgültigen Planfassung nach Leistungsphase 4 von § 24 zu berechnen. Kommt es nicht zur endgültigen Planfassung, so sind die Honorare nach den Festsetzungen der mit dem Auftraggeber abgestimmten Planfassung zu berechnen.</p>	
<p>§ 30 Honorare für Leistungen bei Landschaftsrahmenplänen</p>	<p>§ 30 Honorare für Leistungen bei Landschaftsrahmenplänen</p>	
<p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 25 aufgeführten Leistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt: (2) § 28 Absatz 2 gilt entsprechend. (3) Landschaftsrahmenpläne können nach Anzahl und Gewicht der Bewertungsmerkmale der Honorarzone II zugeordnet werden, wenn es bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist. Bewertungsmerkmale sind insbesondere: 1. schwierige ökologische Verhältnisse, 2. Verdichtungsräume, 3. Erholungsgebiete, 4. tiefgreifende Nutzungsansprüche wie großflächiger Abbau von Bodenbestandteilen, 5. erschwerte Planung durch besondere Maßnahmen der Umweltsicherung und des Umweltschutzes.</p>	<p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 25 aufgeführten Leistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt: (2) § 28 Absatz 2 gilt entsprechend. (3) Landschaftsrahmenpläne können nach Anzahl und Gewicht der Bewertungsmerkmale der Honorarzone II zugeordnet werden, wenn es bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist. Bewertungsmerkmale sind insbesondere: 1. schwierige ökologische Verhältnisse, 2. Verdichtungsräume, 3. Erholungsgebiete, 4. tiefgreifende Nutzungsansprüche wie großflächiger Abbau von Bodenbestandteilen, 5. erschwerte Planung durch besondere Maßnahmen der Umweltsicherung und des Umweltschutzes.</p>	
<p>§ 31 Honorare für Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen</p>	<p>§ 31 Honorare für Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen</p>	
<p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in §</p>	<p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in §</p>	

HOAI 2009	HOAI 20XX	Anmerkungen
<p>27 aufgeführten Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:</p> <p>(2) Die Honorare sind nach der Grundfläche des Planungsbereichs in Hektar zu berechnen.</p> <p>(3) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fachliche Vorgaben, 2. Differenziertheit des floristischen Inventars oder der Pflanzengesellschaften, 3. Differenziertheit des faunistischen Inventars, 4. Beeinträchtigungen oder Schädigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie 5. Aufwand für die Festlegung von Zielaussagen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. <p>(4) Sind für einen Pflege- und Entwicklungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Pflege- und Entwicklungsplan zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 5 zu ermitteln; der Pflege- und Entwicklungsplan ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone I: Pflege- und Entwicklungspläne bis zu 13 Punkten, 2. Honorarzone II: Pflege- und Entwicklungspläne mit 14 bis 24 Punkten, 3. Honorarzone III: Pflege- und Entwicklungspläne mit 25 bis 34 Punkten. <p>(5) Bei der Zuordnung eines Pflege- und Entwicklungsplans zu den Honorarzonen ist entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 3 Nummer 1 mit bis zu 4 Punkten, die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummern 4 und 5 mit je bis zu 6 Punkten und die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummern 2 und 3 mit je bis zu 9 Punkten zu bewerten.</p>	<p>27 aufgeführten Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:</p> <p>(2) Die Honorare sind nach der Grundfläche des Planungsbereichs in Hektar zu berechnen.</p> <p>(3) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fachliche Vorgaben, 2. Differenziertheit des floristischen Inventars oder der Pflanzengesellschaften, 3. Differenziertheit des faunistischen Inventars, 4. Beeinträchtigungen oder Schädigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie 5. Aufwand für die Festlegung von Zielaussagen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. <p>(4) Sind für einen Pflege- und Entwicklungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Pflege- und Entwicklungsplan zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 5 zu ermitteln; der Pflege- und Entwicklungsplan ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone I: Pflege- und Entwicklungspläne bis zu 13 Punkten, 2. Honorarzone II: Pflege- und Entwicklungspläne mit 14 bis 24 Punkten, 3. Honorarzone III: Pflege- und Entwicklungspläne mit 25 bis 34 Punkten. <p>(5) Bei der Zuordnung eines Pflege- und Entwicklungsplans zu den Honorarzonen ist entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 3 Nummer 1 mit bis zu 4 Punkten, die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummern 4 und 5 mit je bis zu 6 Punkten und die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummern 2 und 3 mit je bis zu 9 Punkten zu bewerten.</p>	

HOAI 2009	HOAI 20XX	Anmerkungen
	Anlage Flächenplanung	
	Besondere Leistungen	
	<p>Rahmensetzende Pläne und Konzepte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leitbilder - Entwicklungskonzepte - Masterpläne - Rahmenpläne <p>Städtebaulicher Entwurf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagenermittlung - Vorentwurf - Entwurf <p>Der Städtebauliche Entwurf ist in der Regel eine notwendige Grundlage für Leistungen nach § 19 HOAI. Der Städtebauliche Entwurf kann das Ergebnis eines städtebaulichen Wettbewerbes sein.</p> <p>Leistungen zur Verfahrens- und Projektsteuerung sowie zur Qualitätssicherung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorabstimmungen mit Planungsbeteiligten und Fachbehörden - Aufstellen und Überwachen von integrierten Terminplänen - Vor- und Nachbereiten von planungsbezogenen Sitzungen - Koordinieren von Planungsbeteiligten - Moderation von Planungsverfahren - Ausarbeiten von Leistungskatalogen für Leistungen Dritter - Mitwirken bei Vergabeverfahren für Leistungen Dritter (Einholung von Angeboten, Vergabevorschläge) - Prüfen und Bewerten von Leistungen Dritter - Mitwirken beim Ermitteln von Fördermöglichkeiten - Stellungnahmen zu Einzelvorhaben während der Planaufstellung - Durchführen von Planungsaudits <p>Leistungen zur Vorbereitung und inhaltlichen Ergänzung:</p>	<p><i>Sämtliche Besonderen Leistungen der Flächenplanung sind in einem Abschnitt zusammengeführt und sind nicht auf einzelne Leistungsphasen bezogen.</i></p> <p><i>Im Leistungsbild Bebauungsplan soll ein Hinweis auf die Abgrenzung zu den Leistungen des Städtebaulichen Entwurfs aufgenommen werden, die ggf. als Besondere Leistung beauftragt und gesondert vergütet werden müsse. (Auszug aus den Beschlüssen der Koordinierungsgruppe im Rahmen der Untersuchungen zur Aktualisierung der Leistungsbilder der HOAI / BMVBS).</i></p> <p><i>Der Städtebauliche Entwurf ist bei den Besonderen Leistungen als eigenständige Leistung aufzuführen. Daher wird der Städtebauliche Entwurf im Katalog der Besonderen Leistungen besonders hervorgehoben.</i></p> <p><i>In der amtlichen Begründung ist auf die Abgrenzung zu den Leistungen des Städtebaulichen Entwurfs einzugehen und eine deutliche Unterscheidung zwischen Bebauungsplan als Rechtsfassung und Städtebaulichem Entwurf als eigenständige Planung vorzunehmen.</i></p> <p><i>In der amtlichen Begründung soll auf das Leistungsbild mit Honorartabelle der Baden-Württembergischen Architektenkammer hingewiesen werden.</i></p>

HOAI 2009	HOAI 20XX	Anmerkungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Erstellen digitaler Geländemodelle - Digitalisieren von Unterlagen, - Anpassen von Datenformaten - Erarbeiten einer einheitlichen Planungsgrundlage aus unterschiedlichen Unterlagen - Strukturanalysen - Stadtbildanalysen, Landschaftsbildanalysen - Statistische und örtliche Erhebungen sowie Bedarfsermittlungen, zum Beispiel zur Versorgung, zur Wirtschafts-, Sozial- und Baustruktur sowie zur soziokulturellen Struktur - Befragungen, Interviews - Differenziertes Erheben, Kartieren, Analysieren und Darstellen von spezifischen Merkmalen und Nutzungen - Erstellen von Beiplänen, zum Beispiel für Verkehr, Infrastruktureinrichtungen, Flurbereinigungen, Grundbesitzkarten und Gütekarten unter Berücksichtigung der Pläne anderer an der Planung fachlich Beteiligter - Modelle - Erstellen zusätzlicher Hilfsmittel der Darstellung z.B. Fotomontagen, 3D-Darstellungen, Videopräsentationen <p>Verfahrensbegleitende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereiten und Durchführen des Scopings - Vorbereiten, Durchführen, Auswerten und Dokumentieren der formellen Beteiligungsverfahren - Ermitteln der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen für die Umweltprüfung - Erarbeiten des Umweltberichtes - Berechnen und Darstellen der Umweltschutzmaßnahmen - Bearbeiten der Anforderungen aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in Bauleitplanungsverfahren - Erstellen von Sitzungsvorlagen, Arbeitsheften und anderen Unterlagen - Wesentliche Änderungen oder Neubearbeitung des Entwurfs nach Offenlage oder Beteiligungen, insbesondere nach Stellungnahmen - Ausarbeiten der Beratungsunterlagen der Gemeinde zu 	

HOAI 2009	HOAI 20XX	Anmerkungen
	<p>Stellungnahmen im Rahmen der formellen Beteiligungsverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen für die Drucklegung, Erstellen von Mehrausfertigungen - Überarbeiten von Planzeichnungen und von Begründungen nach der Beschlussfassung (z.B. Satzungsbeschluss) - Verfassen von Bekanntmachungstexten und Organisation der öffentlichen Bekanntmachungen - Mitteilen des Ergebnisses der Prüfung der Stellungnahmen an die Beteiligten - Benachrichtigen von Bürgern und Behörden, die Stellungnahmen abgegeben haben, über das Abwägungsergebnis - Erstellen der Verfahrensdokumentation - Erstellen und Fortschreiben eines digitalen Planungsorders - Mitwirken an der Öffentlichkeitsarbeit des Auftraggebers einschließlich Mitwirken an Informationsschriften und öffentlichen Diskussionen sowie Erstellen der dazu notwendigen Planungsunterlagen und Schriftsätze - Teilnehmen an Sitzungen von politischen Gremien des Auftraggebers, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung oder mit Dritten - Mitwirken an Anhörungs- oder Erörterungsterminen - Leiten bzw. Begleiten von Arbeitsgruppen - Erstellen der Zusammenfassenden Erklärung nach BauGB - Anwenden komplexer Bilanzierungsverfahren im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung - Erstellen von Bilanzen nach fachrechtlichen Vorgaben - Entwickeln von Monitoringkonzepten und -maßnahmen - Ermitteln von Eigentumsverhältnissen, insbesondere Klären der Verfügbarkeit von geeigneten Flächen für Maßnahmen <p>Weitere besondere Leistungen bei landschaftsplaneri-</p>	

HOAI 2009	HOAI 20XX	Anmerkungen
	<p>schen Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erarbeiten einer Planungsraumanalyse im Rahmen einer UVS - Mitwirken an der Prüfung der UVP-Pflichtigkeit eines Vorhabens oder einer Planung (Screening) - Erstellen einer allgemein verständlichen nichttechnischen Zusammenfassung nach UVPG - Erstellen eines eigenständigen allgemein verständlichen Erläuterungsberichtes für Genehmigungsverfahren oder qualifizierende Zuarbeiten hierzu - Erstellen von Unterlagen im Rahmen von artenschutzrechtlichen Prüfungen oder Prüfungen der FFH-Verträglichkeit - Kartieren von Biotoptypen, floristischen oder faunistischen Arten oder Artengruppen - Vertiefendes Untersuchen des Naturhaushalts, wie z. B. der Geologie, Hydrogeologie, Gewässergüte und –morphologie, Bodenanalysen - Mitwirken an Beteiligungsverfahren in der Bauleitplanung - Mitwirken an Genehmigungsverfahren nach Fachrecht - Fortführen der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens, Erstellen einer genehmigungsfähigen Fassung auf der Grundlage von Anregungen Dritter 	

HOAI 2009	HOAI 20XX	Anmerkungen
-----------	-----------	-------------

HOAI 2009	HOAI 20XX	Anmerkungen										
	§ xxx Leistungsbild Umweltverträglichkeitsstudie											
<p>(1) Die Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien zur Standortfindung als Beitrag zur Umweltverträglichkeitsprüfung können nach den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 5 zusammengefasst werden. Sie können nach der folgenden Tabelle in Prozentsätzen der Honorare unter Punkt 1.1.2. bewertet werden:</p> <p>Bewertung der Grundleistungen in Prozent- Sätzen der Honorare</p> <table border="0"> <tr> <td>1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>2. Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen, Bestandsaufnahme, Bestandsbewertung und zusammenfassende Darstellung</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>3. Konfliktanalyse und Alternativen</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>4. Vorläufige Fassung der Studie</td> <td>40</td> </tr> <tr> <td>5. Endgültige Fassung der Studie</td> <td>7</td> </tr> </table>	1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs	3	2. Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen, Bestandsaufnahme, Bestandsbewertung und zusammenfassende Darstellung	30	3. Konfliktanalyse und Alternativen	20	4. Vorläufige Fassung der Studie	40	5. Endgültige Fassung der Studie	7	<p>(1) Die Leistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien werden in 4 Leistungsphasen erbracht.</p> <p>Die Bewertung der Leistungsphasen der Honorare erfolgt für die Leistungsphase 1 mit 3 Prozent für die Leistungsphase 2 mit 37 Prozent für die Leistungsphase 3 mit 50 Prozent für die Leistungsphase 4 mit 10 Prozent.</p>	<p><i>Die Leistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien finden in der Regel auf der vorbereitenden Planungsstufe mit Alternativenprüfungen zur Standort- und Linienfindung ihre Anwendung. (Sofern die UVS wieder ein eigenes Leistungsbild im verbindlichen Teil erhält, wird eine entsprechende Ergänzung in § 22, 2 Ziffer 4 erforderlich)</i> Siehe § 23</p>
1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs	3											
2. Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen, Bestandsaufnahme, Bestandsbewertung und zusammenfassende Darstellung	30											
3. Konfliktanalyse und Alternativen	20											
4. Vorläufige Fassung der Studie	40											
5. Endgültige Fassung der Studie	7											
(2) Das Leistungsbild kann sich wie folgt zusammensetzen												
<p>Lph 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abgrenzen des Untersuchungsbereichs - Zusammenstellen der verfügbaren planungsrelevanten Unterlagen, insbesondere örtliche und überörtliche Planungen und Untersuchungen, thematische Karten, Luftbilder und sonstige Daten - Ermitteln des Leistungsumfangs und ergänzender Fachleistungen - Ortsbesichtigungen 	<p>Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusammenstellen und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen - Orientierendes Besichtigen - Abgrenzen der Untersuchungsräume - Ermitteln der Untersuchungsinhalte - Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen - Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen - Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge 											
<p>Lph 2: Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen</p> <p>a) Bestandsaufnahme Erfassen auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und ört-</p>	<p>Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen Ermitteln und Beschreiben der untersuchungsrelevanten Sachverhalte aufgrund vorhandener Unterlagen</p>											

HOAI 2009	HOAI 20XX	Anmerkungen
<p>licher Erhebungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Naturhaushalts in seinen Wirkungszusammenhängen, insbesondere durch Landschaftsfaktoren wie Relief, Geländegestalt, Gestein, Boden, oberirdische Gewässer, Grundwasser, Geländeklima sowie Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume - der Schutzgebiete, geschützten Landschaftsbestandteile und schützenswerten Lebensräume - der vorhandenen Nutzungen, Beeinträchtigungen und Vorhaben - des Landschaftsbildes und der -struktur - der Sachgüter und des kulturellen Erbes <p>b) Bestandsbewertung Bewerten der Leistungsfähigkeit und der Empfindlichkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Bewerten der vorhandenen und vorhersehbaren Umweltbelastungen der Bevölkerung sowie Beeinträchtigungen (Vorbelastung) von Natur und Landschaft</p> <p>c) Zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und der -bewertung in Text und Karte</p>	<p>Beschreiben der Umwelt einschließlich des rechtlichen Schutzstatus, der fachplanerischen Vorgaben und Ziele und der für die Bewertung relevanten Funktionselemente für jedes Schutzgut einschließlich der Wechselwirkungen</p> <p>Beschreiben der vorhandenen Beeinträchtigungen der Umwelt</p> <p>Bewerten der Funktionselemente / der Leistungsfähigkeit der einzelnen Schutzgüter hinsichtlich Bedeutung und Empfindlichkeit</p> <p>Raumwiderstandsanalyse, soweit nach Art des Vorhabens erforderlich, einschließlich des Ermitteln konfliktarmer Bereiche</p> <p>Darstellen von Entwicklungstendenzen des Untersuchungsraumes für den Prognose-Null-Fall</p> <p>Überprüfen der Abgrenzung des Untersuchungsraumes und der Untersuchungsinhalte</p> <p>Zusammenfassendes Darstellen der Erfassung und Bewertung als Grundlage für die Erörterung mit dem Auftraggeber</p>	
<p>Lph 3: Konfliktanalyse und Alternativen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ermitteln der projektbedingten umwelterheblichen Wirkungen - Verknüpfen der ökologischen und nutzungsbezogenen Empfindlichkeit des Untersuchungsgebiets mit den projektbedingten umwelterheblichen Wirkungen und Beschreiben der Wechselwirkungen zwischen den betroffenen Faktoren - Ermitteln konfliktarmer Bereiche und Abgrenzen der vertieft zu untersuchenden Alternativen - Überprüfen der Abgrenzung des Untersuchungsbereichs - Abstimmen mit dem Auftraggeber - Zusammenfassende Darstellung in Text und Karte <p>Lph 4: Vorläufige Fassung der Studie Erarbeiten der grundsätzlichen Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe in Text und Karte mit Alternativen</p>	<p>Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung</p> <p>Ermitteln und Beschreiben der Umweltauswirkungen und Erstellen der vorläufigen Fassung: Mitwirken bei der Entwicklung und der Auswahl vertieft zu untersuchender planerischer Lösungen Mitwirken bei der Optimierung von bis zu drei planerischen Lösungen (Hauptvarianten) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen</p> <p>Ermitteln, Beschreiben und Bewerten der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen von bis zu drei planerischen Lösungen (Hauptvarianten) auf die Schutzgüter lt. UVPG einschließlich der Wechselwirkungen</p> <p>Berücksichtigen der Ergebnisse vorhandener Untersuchungen zum Gebiets- und Artenschutz sowie zum Boden- und Wasserschutz</p>	<p><i>Hinweis: Schutzgüter</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt 2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft 3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie 4. die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern <p><i>Hinweis zu weiteren gesetzlichen Regelungen: z.B. Bodenschutzgesetz und Wasserrahmenrichtlinie</i></p>

HOAI 2009	HOAI 20XX	Anmerkungen
<p>a) Ermitteln, Bewerten und Darstellen für jede sich wesentlich unterscheidende Lösung unter Berücksichtigung des Vermeidungs- und/oder Ausgleichsgebots</p> <ul style="list-style-type: none"> - des ökologischen Risikos für den Naturhaushalt - der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes - der Auswirkungen auf den Menschen, die Nutzungsstruktur, die Sachgüter und das kulturelle Erbe <p>Aufzeigen von Entwicklungstendenzen des Untersuchungsbereichs ohne das geplante Vorhaben (Status-quo-Prognose)</p> <p>b) Ermitteln und Darstellen voraussichtlich nicht ausgleichbarer Beeinträchtigungen</p> <p>c) Vergleichende Bewertung der sich wesentlich unterscheidenden Alternativen</p> <p>Abstimmen der vorläufigen Fassung der Studie mit dem Auftraggeber</p>	<p>Vergleichendes Darstellen und Bewerten der Auswirkungen von bis zu drei planerischen Lösungen</p> <p>Zusammenfassendes vergleichendes Bewerten der Planung mit dem Prognose-Null-Fall</p> <p>Erstellen von Hinweisen auf Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen, sowie zur Ausgleichbarkeit der unvermeidbaren Beeinträchtigungen</p> <p>Erstellen von Hinweisen auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben</p> <p>Zusammenführen und Darstellen der Ergebnisse als vorläufige Fassung in Text und Karten einschließlich des Herausarbeitens der grundsätzlichen Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe</p> <p>Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber.</p>	
<p>Lph 5: Endgültige Fassung der Studie</p> <p>Darstellen der Umweltverträglichkeitsstudie in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte in der Regel im Maßstab 1 : 5.000 einschließlich einer nichttechnischen Zusammenfassung.</p>	<p>Leistungsphase 4 : Abgestimmte Fassung</p> <p>Darstellen der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung der Umweltverträglichkeitsstudie in Text und Karte einschließlich einer Zusammenfassung.</p>	
<p>Besondere Leistungen gemäß Anlage 1.1:</p>		<p><i>Sind in den allgemeinen Besonderen Leistungen aufgegangen</i></p>
<p>Zu Lph 1 Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs</p>		
<p>Zu Lph 2 Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzeluntersuchungen zu natürlichen Grundlagen, zur Vorbelastung und zu sozioökonomischen Fragestellungen - Sonderkartierungen - Prognosen - Ausbreitungsberechnungen - Beweissicherung - Aktualisierung der Planungsgrundlagen - Untersuchen von Sekundäreffekten außerhalb des Untersuchungsgebiets 		

HOAI 2009	HOAI 20XX	Anmerkungen
<p>Zu Lph 3 Vorläufige Fassung der Studie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellen zusätzlicher Hilfsmittel der Darstellung - Vorstellen der Planung vor Dritten - Detailausarbeitungen in besonderen Maßstäben 		
<p>1.1.2. Honorarzonen und Honorare für Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien</p>	<p>1.1.2. Honorarzonen und Honorare für Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien</p>	
<p>(1) Die Honorarzone wird bei Umweltverträglichkeitsstudien auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:</p> <p>1. Honorarzone I: Umweltverträglichkeitsstudien mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere bei einem Untersuchungsraum</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit geringer Ausstattung an ökologisch bedeutsamen Strukturen, - mit schwach gegliedertem Landschaftsbild, - mit schwach ausgeprägter Erholungsnutzung - mit gering ausgeprägten und einheitlichen Nutzungsansprüchen - mit geringer Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und bei Vorhaben und Maßnahmen mit geringer potentieller Beeinträchtigungsintensität; <p>2. Honorarzone II: Umweltverträglichkeitsstudien mit durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad, insbesondere bei einem Untersuchungsraum</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit durchschnittlicher Ausstattung an ökologisch bedeutsamen Strukturen, - mit mäßig gegliedertem Landschaftsbild, - mit durchschnittlich ausgeprägter Erholungsnutzung, - mit differenzierten Nutzungsansprüchen, - mit durchschnittlicher Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und bei Vorhaben und Maßnahmen mit durchschnittlicher potentieller Beeinträchtigungsintensität; <p>3. Honorarzone III: Umweltverträglichkeitsstudien mit hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere bei einem Untersuchungsraum</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit umfangreicher und vielgestaltiger Ausstattung an ökologisch bedeutsamen Strukturen - mit stark gegliedertem Landschaftsbild 	<p>(1) Die Honorarzone wird bei Umweltverträglichkeitsstudien auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:</p> <p>1. Honorarzone I: Umweltverträglichkeitsstudien mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere bei einem Untersuchungsraum</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit geringer Ausstattung an ökologisch bedeutsamen Strukturen, - mit schwach gegliedertem Landschaftsbild, - mit schwach ausgeprägter Erholungsnutzung - mit gering ausgeprägten und einheitlichen Nutzungsansprüchen - mit geringer Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und bei Vorhaben und Maßnahmen mit geringer potentieller Beeinträchtigungsintensität; <p>2. Honorarzone II: Umweltverträglichkeitsstudien mit durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad, insbesondere bei einem Untersuchungsraum</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit durchschnittlicher Ausstattung an ökologisch bedeutsamen Strukturen, - mit mäßig gegliedertem Landschaftsbild, - mit durchschnittlich ausgeprägter Erholungsnutzung, - mit differenzierten Nutzungsansprüchen, - mit durchschnittlicher Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und bei Vorhaben und Maßnahmen mit durchschnittlicher potentieller Beeinträchtigungsintensität; <p>3. Honorarzone III: Umweltverträglichkeitsstudien mit hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere bei einem Untersuchungsraum</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit umfangreicher und vielgestaltiger Ausstattung an ökologisch bedeutsamen Strukturen - mit stark gegliedertem Landschaftsbild 	

HOAI 2009	HOAI 20XX	Anmerkungen
<p>- mit intensiv ausgeprägter Erholungsnutzung, - mit stark differenzierten oder kleinräumigen Nutzungsansprüchen, - mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und bei Vorhaben und Maßnahmen mit hoher potentieller Beeinträchtigungsintensität.</p> <p>(2) Sind für eine Umweltverträglichkeitsstudie Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone die Umweltverträglichkeitsstudie zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 3 zu ermitteln; die Umweltverträglichkeitsstudie ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen;</p> <p>1. Honorarzone I Umweltverträglichkeitsstudien mit bis zu 16 Punkten,</p> <p>2. Honorarzone II Umweltverträglichkeitsstudien mit 17 bis zu 30 Punkten,</p> <p>3. Honorarzone III Umweltverträglichkeitsstudien mit 31 bis zu 42 Punkten.</p> <p>(3) Bei der Zurechnung einer Umweltverträglichkeitsstudie in die Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung die Bewertungsmerkmale Ausstattung an ökologisch bedeutsamen Strukturen, Landschaftsbild, Erholungsnutzung sowie Nutzungsansprüche mit je bis zu 6 Punkten zu bewerten, die Bewertungsmerkmale Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie Vorhaben und Maßnahmen mit potentieller Beeinträchtigungsintensität mit je bis zu neun Punkten.</p> <p>(4) Honorare für die unter Punkt 1.1.1. aufgeführten Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien ab 50 Hektar können sich nach der folgenden Honorartafel, die Mindest- und Höchstsätze nach der Gesamtfläche des Untersuchungsraumes in Hektar enthält, richten.</p>	<p>- mit intensiv ausgeprägter Erholungsnutzung, - mit stark differenzierten oder kleinräumigen Nutzungsansprüchen, - mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und bei Vorhaben und Maßnahmen mit hoher potentieller Beeinträchtigungsintensität.</p> <p>(2) Sind für eine Umweltverträglichkeitsstudie Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone die Umweltverträglichkeitsstudie zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 3 zu ermitteln; die Umweltverträglichkeitsstudie ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen;</p> <p>1. Honorarzone I Umweltverträglichkeitsstudien mit bis zu 16 Punkten,</p> <p>2. Honorarzone II Umweltverträglichkeitsstudien mit 17 bis zu 30 Punkten,</p> <p>3. Honorarzone III Umweltverträglichkeitsstudien mit 31 bis zu 42 Punkten.</p> <p>(3) Bei der Zurechnung einer Umweltverträglichkeitsstudie in die Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung die Bewertungsmerkmale Ausstattung an ökologisch bedeutsamen Strukturen, Landschaftsbild, Erholungsnutzung sowie Nutzungsansprüche mit je bis zu 6 Punkten zu bewerten, die Bewertungsmerkmale Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie Vorhaben und Maßnahmen mit potentieller Beeinträchtigungsintensität mit je bis zu neun Punkten.</p> <p>(4) Honorare für die unter Punkt 1.1.1. aufgeführten Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien ab 50 Hektar können sich nach der folgenden Honorartafel, die Mindest- und Höchstsätze nach der Gesamtfläche des Untersuchungsraumes in Hektar enthält, richten.</p>	